Heimat- und Gemeindebürgerrecht in ihrem Rechtsverhältnis zu einander.

■ ■ ■

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakulät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Müller

aus München

Rechtspraktikant am K. Landgerichte München I.

Approbiert am 30. Juli 1908.

Wolfratshausen 1909
Druck von Albert Schwankl.

204

Heimat- und Gemeindebürgerrecht in ihrem Rechtsverhältnis zu einander.

■ ■ ■

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakulät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LEGIS BAT. BIBL.

vorgelegt von

Josef Müller

aus München

Rechtspraktikant am K. Landgerichte München I.

Approbiert am 30. Juli 1908.

Wolfratshausen 1909
Druck von Albert Schwankl.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Ricker.

I. Buch:

Gemeinsame Punkte für das rechtsrheinische u. pfälzische Heimat- u. Gemeindebürgerrecht.

§ 1.

Der Begriff der Gemeindeangehörigkeit.

1) art 9 der Gemeindeordnung f. d. Pfalz definiert den Begriff der Gemeindeangehörigkeit wie folgt: „Gemeindeangehöriger ist, wer das Bürgerrecht oder auch blos das Heimatrecht in der Gemeinde besitzt".

Die rechtsrheinische Gemeindeordnung enthält keine solche Begriffsbestimmung; allerdings enthielt der Gesetzentwurf „Die Gemeindeordnung in den Landesteilen diesseits d. Rheins betreffend" nach der Fassung, die ihm die Kammer der Abgeordneten gab, einen art 10, der lautete: „Gemeindeangehöriger ist, wer das Bürger- oder Heimatrecht in der Gemeinde besitzt"; die Kammer der Reichsräte wollte jedoch diesen Begriff dahin erweitert haben, daß entsprechend der Fassung des § 13 des rev. Gemeindeedikts v. 1818/1834 auch die Einwohner und Ausmärker einbezogen werden sollten. Da nun eine Einigung über diesen Artikel nicht erzielt werden konnte, wurde er fallen gelassen.

Beim Stillschweigen des Gesetzes herrscht in der Litteratur des rechtsrh. Gemeinderechts eine lebhafte Meinungsverschiedenheit über die Fassung dieses Begriffes:

Lindner, v. Hauck (Gemeindeordnung f. d. Landest. diesf. d. Rh. S. 50), Weber (G.O. f. d. L. d. d. Rh. S. 15), v. Pechmann (Der Wirkungskreis d. bayr. Distriktsverwaltungsbehörden II. Bd. S. 804) unterscheiden 4 Klassen von Gemeindeangehörigen: a) Bürger, b) Heimatberechtigte, c) Einwohner, d) Ausmärker.

Dr. v. Pözl (bayr. Verfassungsrecht 5. Auflage S. 259) kennt entsprechend einem art a des Entwurfes von Dr. Edel zur Gemeindeordnung 3 Stufen der Gemeindeangehörigkeit: Gemeindebürger, Heimatberechtigte und jene Personen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde genommen haben.

v. Seydel (Grundriß f. d. Vorlesung aus dem bayr. Verwaltungsrecht S. 13) und Rehm („Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit" in den Annalen des deutschen Reiches Jahrg. 1892 S. 262) zählen unter die Gemeindeangehörigen nur die Bürger und Heimatberechtigten.

Andere Schriftsteller sprechen der Heimat die Wirkung der Gemeindeangehörigkeit ab, so: Kutzer (Das bayr. Heimatrecht S. 46) und Blätter f. administrative Praxis Bd. 43 S. 114.

2) Die in art 9 der pfälz. G.O. formulierte Fassung des Begriffes scheint mir auch für das rechtsrheinische Bayern maßgebend zu sein; hiefür sprechen verschiedene Momente:

a) Staat und Gemeinde sind Gebietskorporationen d. h. Gemeinwesen, die auf einem bestimmten Gebiete Herrschaftsgewalt ausüben; der Staat aus sich selbst, die Gemeinde durch den Staat und in Vertretung desselben (v. Seydel bayer. Staatsrecht Bd. III S. 38, Schulze Lehrbuch d. deutschen Staatsrechts Bd. I S. 409, Verh. d. Kammer d. Abg. 1867/68 Soz.-Ges.-Ausschuß. II. Abt. S. 141).

Für beide gilt der Satz: Quod est in territorio, etiam est de territorio! Damit ist bei beiden eine 3fache Klasse von „Untertanen" gegeben: einmal Personen, deren Subjektion auf der einfachen Tatsache des Aufenthalts beruht; zweitens solche, die durch Niederlassung oder Besitzverhältnisse mit dem Gemeinwesen verbunden sind, endlich die Staatsangehörigen beim Staat, die Bürger- und Heimatberechtigten bei der Gemeinde.

Beim Staate steht es nun fest, daß die rein passive Zugehörigkeit der ersteren beiden Klassen nicht Staatsangehörigkeit ist, letztere vielmehr erst dann vorliegt, wenn einer der Erwerbsgründe des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 gegeben ist. Von hier aus liegt es doch nahe, auch bei der Gemeinde die ersten beiden Klassen vom Begriff der Gemeindeangehörigkeit auszuschließen; denn die Rechtsbeziehungen dieser Personen zur Gemeinde sind nicht stärker als zum Staat.

b) „Gemeindeangehörigkeit ist die nicht notwendig auf eine Rechtswirkung beschränkte dauernde Beziehung einer Person zu einer Gemeinde" (Rehm in den Annalen d. deutsch. Reiches 1892 S. 262).

Die ureigenste Gemeindezugehörigkeit ist an sich das Bürgerrecht (Verh. d. Kammer d. Reichsräte 1867/68 Beilagen III. Bd. S. 153). Aber auch die Heimat ist Gemeindemitgliedschaft im Rechtssinne; denn bei ihr sind alle Elemente der Zugehörigkeit zu einer Gebietskorporation gegeben: Die Beziehung ist nicht notwendig auf eine Rechtswirkung beschränkt; das Verhältnis zwischen Gemeinde- und Heimatberechtigten ist ein dauerndes, soll ein dauerndes sein: das zeigen die Erwerbs- und Verlustgründe, wie sie das Heimatgesetz fixiert.

Während nun die Heimat sich als wahre Gemeindeangehörigkeit kennzeichnet, fehlt das Moment der dauernden Beziehung vor allem bei den Personen, die sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten; enger dagegen mit der Gemeinde verbunden ist derjenige, der seinen Wohnsitz dort aufgeschlagen hat oder begütert ist; diese Verbindung zeigt bereits das eine Merkmal der Gemeindeangehörigkeit: die nicht notwendig auf eine Rechtswirkung beschränkte Beziehung; es

frägt sich jedoch, ob diese dauernd ist; im Gesetze deutet nichts darauf hin; und von einem „Angehören" kann man auch erst dann sprechen, wenn das Wohnrecht gegen polizeiliche Ausweisung geschützt ist: das beweist art 42 H.G. (2. Halbsatz), welcher der Erwägung seine Entstehung verdankt, daß es ein Unding wäre, wenn ein Bürger bei seiner Stellung als Gemeindeangehöriger aus dieser Gemeinde verwiesen werden könnte.

c) Das Heimatgesetz von 1825 ging nach den Erklärungen der Staatsregierung davon aus, daß die Heimat die Grundlage des Gemeindeverbandes bilde; auch der Regierungsentwurf „über das Heimatwesen" (Verh. d. Kammer d. Abg. 1866/67 Soz.-Ges.-Ausschs. I. Abt. S. 56) wiederholt diesen Grundsatz; diese Anschauung der Regierung hat bei Beratung des neuen Heimatgesetzes in keiner Kammer Widerspruch gefunden; mit Recht sagt deshalb § 18 der Vollzugsinstruktion zum Heimatgesetz vom 28. XII. 1899, daß als fremde Gemeinde im Sinne des Heimatgesetzes jede bayrische Gemeinde gelte, in welcher die betreffende Person weder Bürger- noch Heimatrecht besitzt. Im Heimatgesetz ist damit schon mittelbar der Begriff der Gemeindeangehörigkeit im Sinne des art 9 d. pfälz. Gemeinde-Ordnung festgelegt. Dieser Anschauung wurde auch in der Kammer der Abgeordneten (Verh. d. K. d. Abg. 1867/68 II. Abt. S. 729 u. Sten. Ber. Bd. VI S. 80) Ausdruck gegeben und betont, daß man deshalb, weil das Heimatgesetz jeden als fremd betrachte, der nicht in der Gemeinde heimatberechtigt sei, in die Gemeindeordnung nicht einen Artikel einsetzen könne, der diesem Prinzip des Heimatgesetzes entgegen, die Gemeindeangehörigkeit auf einen weiteren Personenkreis ausdehne (Verh. d. K. d. Reichsräte 1867/68 Protokolle VII. Bd. S. 268).

d) Der wichtigste Punkt, der für unsere Auffassung spricht, ist folgender:

art 9 der pfälz. Gemeindeordnung bringt eine gesetzliche Definition des Begriffes; dieser Artikel gilt formell allerdings nur für die Pfalz: da aber art 14 H.G., der die hauptsächlichsten Wirkungen der Heimat enthält, gleichmäßig für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz gilt, steht zunächst fest, daß, nachdem die pfälzische Heimat die Gemeindeangehörigkeit erzeugt, auch die rechtsrheinische diese Wirkung mit sich führen muß. Auch die Beziehung der Einwohner und Ausmärker zur Gemeinde ist abgesehen von der Regelung der Gemeindedienste in der Pfalz ebenso geregelt, wie im rechtsrheinischen Bayern; wenn nun dort diese Personenkategorien nicht Gemeindeangehörige sind, so können sie es auch nicht hier sein, dazu hätte es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurft; lediglich der Umstand, daß die Einwohner und Ausmärker im diesseitigen Bayern zu Gemeindediensten herangezogen werden, gibt ihnen doch nicht die Gemeindeangehörigkeit.

3) Angesichts dieser schwer wiegenden Momente erscheint zweifellos nur die Ansicht als die richtige, die sagt: Gemeindeangehörige sind nur die Bürger und Heimatberechtigten.

Man hat nun in der Litteratur zwischen einer Gemeindeangehörigkeit im engeren, eigentlichen Sinn und einer solchen im weiteren, uneigentlichen Sinn unterscheiden zu müssen geglaubt und behauptet, erstere besäßen die Bürger und Heimatberechtigten, unter letzterer könne man die Einwohner und Ausmärker zusammenfassen.

Es wäre aber müßig und irreführend, eine solche Differenzierung zu treffen; gegen diese sprechen zwei Punkte:

a) um wieder zu einer Paralelle mit dem Staat zu greifen; man spricht doch auch bei Ausländern, die im Staatsgebiet wohnen oder begütert sind, nicht von Staatsangehörigen im weiteren Sinn;

b) die Ausdehnung des Begriffes auf die Einwohner und Ausmärker läßt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen, daß eine Kollektivbezeichnung notwendig wäre; denn sowie Personen in Frage kommen, die weder Gemeindebürgerrecht noch Heimatrecht besitzen, die aber aufgrund Wohnsitzes oder Immobilienbesitzes zu der Gemeinde in Beziehung treten, sind diese Personen und ihre Pflichten durch die einschlägigen Gesetze genau festgesetzt.

§ 2.

Rechtliche Natur des Heimat- und Bürgerrechtes.

1) Heimat- und Bürgerrecht sind ein Inbegriff von Rechten und Pflichten einer Person gegenüber einer Gemeinde; sie sind Statusrechte, wie Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht.

Aus diesen Sätzen ergeben sich verschiedene Folgerungen:

a) Nach ihrem Charakter als Statusrechte lassen sich ihre rechtlichen Wirkungen rechtswissenschaftlich nicht durch eine Formel ausdrücken; sie machen sich eben nach den verschiedensten Richtungen in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens geltend (v. Seydel bayer. Staatsr. Bd. III S. 108, 141; Verwaltungsgerichtshofentscheidung Bd. 12 S. 482). Eine begrifflich notwendige Folge beider Rechte als „Gemeindeangehörigkeit" ist nur die, daß dem Heimatberechtigten und Gemeindebürger der Aufenthalt in der Gemeinde nicht aus polizeilichen Gründen versagt werden kann: art 14 Ia, 42 H.G.

b) Das Rechtsverhältnis, welches zwischen den Berechtigten und der Gemeinde besteht, ist öffentlich rechtlicher Natur; es ist nach Inhalt und Umfang durch Gesetz genau bestimmt; daher sind dessen rechtliche Wirkungen der vertraglichen Regelung der Parteien entrückt; auf einen konkreten Fall bezogen: Heimat- und Bürgerrechtsverleihungen nach art 9 H.G., art 12 G.O. f. d. L. r./Rh. mit der besonderen Verabredung, daß eine bestimmte Wirkung des Heimat- oder Bürgerrechtes nicht eintreten soll, sind nichtig, wenn eine solche Verabredung gegebenenfalls als wesentlich anzusehen wäre (Kutzer S. 57, § 139 B.G.B. in analoger Anwendung).

c) Unter dem Ausdruck „Gemeinde" versteht das Gesetz immer nur die politische Gemeinde d. h. Gemeinde im Sinne des art 1 beider

Gemeindeordnungen (v. Kahr I. Bd. Bem. II zu art 1 — 3. Abs. S. 39; V.G.H.E. Bd. 4 S. 599). Heimat- und Bürgerrecht kann daher nicht begründet sein in einer Distrikts- oder Kreis-, Schul- oder Kirchengemeinde; auch nicht in Bürgermeistereien, abgesonderten Markungen oder einzelnen Ortschaften, die Bestandteile des Bezirkes der politischen Gemeinde sind (Verh. d. K. d. Abg. 1866/67 II. Abt. S. 91 V.G.H.E. Bd. 17 S. 283, Pröbst Heimatgesetz S. 1).

d) Es handelt sich um eine Beziehung zwischen einer Person und einer Gemeinde: daher ist das Organ, das beim Erwerb des Heimat- und Bürgerrechtes mitzuwirken hat, die Gemeindeverwaltung, nicht eine staatliche Behörde: art 22 H.G. 16 G.O. f. d. L. r./Rh. — 11, G.O. f. d. Pf.

2) In diesem Rahmen ist einer Rechtseinrichtung zu erwähnen, die den Namen, nicht aber die rechtliche Natur mit dem Heimatrecht gemeinsam hat: „Die vorläufige Heimat": art 16—19 H.G. Sie hat vorwiegend polizeilichen Charakter und bezweckt, daß Personen, welche als Inländer oder trotz ihrer Eigenschaft als Fremde nicht ausgewiesen werden können, eine Stätte erhalten, wo sie „unvertrieben" weilen können.

Die einzige Wirkung der vorläufigen Heimat ist das überdies durch den Vorbehalt in art 19, H.G. eingeschränkte Recht, sich in dem betreffenden Gemeindebezirk gleich dem wirklich Heimatberechtigten aufzuhalten; diese Beziehung ist zwar eine dauernde aber mit begrifflicher Notwendigkeit auf *eine* Rechtswirkung beschränkt; sie ist daher nicht Gemeindeangehörigkeit, — auch nicht vorläufig.

Es sind demnach die vorläufig Heimatberechtigten nicht mitverstanden, wenn das Gesetz von „Heimat", „Heimatberechtigten" spricht (v. Seydel III. Bd. S. 109). Die vorläufige Heimat steht zum Gemeindebürgerrecht, da sie keine wirkliche Heimat ist, in keinerlei Beziehung; es ist daher gerechtfertigt, wenn in vorliegender Abhandlung dieses Rechtsinstitut außer Betracht bleibt.

3) Alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten inbezug auf Heimat- oder Bürgerrecht sind Verwaltungsrechtssachen: art 8,6 V.G.G.; nach den Motiven zu diesem Gesetz umfaßt diese Ziffer „sowohl die Frage des Besitzes als die des Erwerbes und zwar sowohl das Recht, wie die Verpflichtung zum Erwerb, dann die Frage des Verlustes des Bürgerrechtes und was die Heimat betrifft die Frage des Besitzes, Erwerbes und Verlustes des Heimatrechts". (Reger-Dyroff V.G.G. S. 210.) Die erstinstanzielle sachliche und örtliche Zuständigkeit in Heimatsachen ist im Heimatgesetz genau geregelt: nach art 20, H.G. ist zur Ausmittlung der Heimat zuständig jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betreffende Person Wohnsitz, eventuell Aufenthalt hat; Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruches auf Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die der beklagten Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde; ist diese eine unmittelbare Stadt, so ist die vorgesetzte Kreisregierung zuständig:

art 23₁, 24 H.G. Hinsichtlich des Bürgerrechtes sind in keiner Gemeindeordnung Zuständigkeitsbestimmungen enthalten; v. Seydel (Bd. III S. 158) verlangt, daß in jedem Fall, in dem unmittelbare Städte rechtlich beteiligt sind, die Kreisregierungen zuständig sein sollen, während nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes die unmittelbaren Magistrate — den Fall des art 24₁ H.G. ausgenommen — selbst dann zuständig sind, wenn die Gemeinde an der Sache rechtlich beteiligt ist (v. Seydel Bd. III S. 135 Note 2); man wird aber mit v. Kahr (I. Bd. S. 154) die Bestimmungen des Heimatgesetzes analog auf das Bürgerrecht anwenden müssen.

§ 3.

Oertliche Geltung der Gesetze.

Bis zum Jahre 1868 bestand zwischen den Landesteilen r./Rh. und der Pfalz in Heimat- und Bürgerrechtsfragen eine völlige Rechtsverschiedenheit. Im diesseitigen Bayern war maßgebend das Heimatgesetz vom 11. September 1825 und das revidierte Gemeindeedikt vom $\frac{17. \text{ Mai } 1818}{1. \text{ Juli } 1834}$ (v. Kahr I. Bd. Einleitung § 3 ff).

In der Pfalz schuf sich die Praxis auf der Grundlage französisch-rechtlicher Bestimmungen (Gesetz v. 24. Vendemiaire II; art 106—108 code civile) und auf dem Boden der Verordnung vom 9. Aug. 1816 „das Bürgergeld betreffend" ein besonderes System des Heimat- und Gemeindebürgerrechts (v. Seydel „das bayrische Heimatrecht" in den Annalen des deutschen Reichs Jahrgang 1886 S. 719 ff., Medicus Gem.Ordn. f. d. Pfalz).

Für das Heimatwesen war damit der Uebelstand verbunden, daß die getrennten Gebietsteile des Königreiches sich in Heimatfragen wechselseitig als Ausländer betrachten und behandeln mußten (Verh. d. K. d. Abg. 1866/67 II. Abt. S. 281).

Es wurde deshalb als Aufgabe der Sozialgesetzgebung des Jahres 1868 betrachtet, für das ganze Königreich ein einheitliches Heimatgesetz zu schaffen; diesem Bestreben setzte aber die Pfalz so entschiedenen Widerstand gegenüber, daß die Gesetzgebungskörper genötigt waren, eine Anzahl von Sonderbestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, die lediglich für die Pfalz gelten sollten und die sich als eine Vermischung des im rechtsrheinischen Bayern geltenden deutsch-rechtlichen Systems der Heimat mit dem französischen Prinzip des domicile de secours und dem Grundsatz erhöhter Freizügigkeit darstellen.

Mit dem Heimatgesetz wurde immerhin das eine erreicht, daß das Verhältnis zwischen der Pfalz und dem diesseitigen Bayern in Heimatfragen zum erstenmal gesetzlich geregelt wurde.

Nach dem Regierungsentwurf sollte auch die Gemeindeordnung für den Umfang des ganzen Königreiches erlassen werden; im Laufe der Beratungen zeigte sich aber hier die Notwendigkeit, zwei getrennte

Entwürfe herzustellen; der Hauptgrund lag darin, daß die Pfalz bisher allen Heimatberechtigten das Gemeindebürgerrecht aufs Freigebigste gewährte und es diesseits ohne tiefe Eingriffe in die bestehenden Gemeindeverhältnisse und ohne Hervorrufung großer Beschwerden unmöglich gewesen wäre, gleichen Schritt mit der Pfalz zu halten (Verh. d. K. d. Reichsräte 1868/69 Protokolle VII. Bd. S. 368).

Die Materie ist geregelt durch eine Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins und eine solche für die Pfalz, beide Gesetze vom 29. April 1869.

Die Verschiedenheit in Heimat- und Gemeinderechtsfragen zwischen der Pfalz und dem rechtsrheinischen Bayern ist eine prinzipielle und durchgreifende; sie zwingt zu einer gesonderten Darstellung des Verhältnisses von Heimat- und Gemeindebürgerrecht in der Pfalz und im diesseitigen Bayern.

I. Erwerb.

§ 4.

Einleitende Bemerkungen.

1) Die Gemeinden sind Korporationen mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze (art 1 G.O. f. d. L. d. d. Rh.).

Dem Wesen und Begriff einer Körperschaft entspricht es, wenn die Wahl oder wenigstens die formelle Aufnahme der Mitglieder in ihrer Hand liegt.

In Konsequenz dieses Gedankens ging man auch bei den Beratungen der Gemeindeordnung im Sozialgesetzgebungsausschuß von dem Gesichtspunkt aus, daß „es mit der Stellung der deutschen Gemeinde untrennbar sei, daß die Gemeinde selbst untersuche und entscheide, ob sie einen Mann in den Bürgerverband aufnehmen könne" (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 239, 241).

Für das Heimatrecht wurde dieser Gesichtspunkt in den Beratungen nicht hervorgehoben; denn der Heimatberechtigte ist zwar auch Gemeindeangehöriger, aber nicht vollberechtigtes Mitglied; es wurde vielmehr der Umstand erwähnt, daß „es im Interesse der Gemeinde und der Individuen gelegen sei, daß ein Gesuch vorliege und ein Verleihungsakt vorausgesetzt werde, weil dann in dem Moment, in dem die Folgen des Heimatrechtes wirksam werden sollen, regelmäßig jeder Streit ausgeschlossen sei" (Verh. d. K. d. Abg. 1867/68 II. Abt. S. 109).

Vom Standpunkte des Bewerbers aus spricht für die Verleihung in beiden Fällen der Charakter des Heimat- und Bürgerrechtes als eines persönlichen Rechtes; denn der Rechtserwerb ipso iure käme einem Aufdrängen von Rechten gegen den Willen des einzelnen gleich. (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 119).

2) Beim Bürgerrecht ist der Grundsatz, daß die Gemeinde immer, wenn auch nur allenfalls formell, mitzuwirken habe, rein durchgeführt:

art 10 G.O. Die Gemeindeordnung enthält zwar einen gesetzlichen Erwerbstitel: art 201 G.O.; diese Bestimmung ist aber lediglich eine transitorische und vermag den erwähnten Grundsatz des art 10 G.O. „das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben" in keiner Weise zu durchbrechen.

Das Heimatgesetz zeigt ein ganz eigentümliches Gemisch von Erwerbstiteln; für deren Aufstellung waren eben außer den bereits angeführten noch andere Gesichtspunkte maßgebend; so vor allem der: man betrachtete die Heimatlosigkeit als soziales Uebel und stellte deshalb den Satz auf, daß jeder Bayer eine Heimat haben solle, während nicht jeder Bürger sein müsse; um dies zu erreichen mußte man den Heimaterwerb vom Willen der Beteiligten unabhängig machen in allen den Fällen, in denen eine Verleihung nicht stattfand oder stattfinden konnte.

3) Das freie Ermessen der Gemeinde hinsichtlich der Aufnahme ihrer Mitglieder ist aus sozialen Gründen nach verschiedenen Richtungen eingeengt:

a) Das Bürgerrecht darf die Gemeinde nur an „Befähigte" verleihen; indem das Gesetz diesen Begriff difiniert (art 11, 15 G.O.) ist ein Ermessen der Gemeinde in dieser Beziehung ausgeschlossen.

Bei Verleihung des Heimatrechtes ist die Gemeinde an bestimmte Personenkategorien nicht gebunden.

b) Die Verleihungsbefugnis ist bei beiden Rechten beschränkt durch Bestimmungen, welche dem Bewerber einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des betreffenden Rechtes geben (art 6, 7 H.G., art 13, 15 G.O.)

4) Dem Charakter des Heimat- und Bürgerrechtes als eines persönlichen Rechtes entspricht es, wenn der Bewerber ein Ansuchen an die Gemeinde stellt, wenn also die Initiative zur Verleihung von ihm ausgeht; beide Gesetze enthalten aber eine Bestimmung, wonach einer Person allenfalls gegen ihren Willen Heimat- oder Bürgerrecht „verliehen" werden kann: art 8 H.G., 17 G.O.

§ 5.

Heimat- und Bürgerrechtserwerb durch Vertrag.

Der Vertrag ist der vornehmste Titel für Erwerbung des Heimat- und Bürgerrechts; er ist eben derjenige, welcher dem Charakter dieser Rechte am meisten entspricht.

I. 1) art 9 H.G.: „Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayr. Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen".

Die Heimat wird somit erworben durch die übereinstimmende auf Erzielung einer bestimmten rechtlichen Wirkung gerichteten Willenserklärung zweier Parteien: also durch Vertrag.

Auf diesen Vertrag finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, somit nunmehr die Vorschriften des B.G.B. Anwendung, soweit sich nicht

aus der Natur der Heimat als einer öffentlichen Rechtseinrichtung Abweichungen ergeben. (Kutzer S. 425; v. Riedel S. 134 Note 5; v. Seydel III. Bd. S. 121 Note 6; V.G.H.E. Bd. II S. 18, Bd. IV S. 101, Bd. XI S. 124.)

Die Besonderheiten, die für den Heimatvertrag Platz greifen, sind folgende:

a) An sich könnten die Willenserklärungen der Parteien auch erfolgen durch konkludente Handlungen; art 9 H.G. verlangt aber Ausdrücklichkeit: ein „Ansuchen" auf Seiten des Bewerbers, eine „Verleihung" vonseiten der Gemeinde.

b) Das B.G.B. stellt für Rechtsgeschäfte den Grundsatz der Formfreiheit auf; dieser gilt auch hier, da das Heimatgesetz bezw. die Gemeindegesetzgebung überhaupt, eine gegenteilige Vorschrift nicht enthält, eine solche sich auch aus dem Wesen der Heimat nicht folgern läßt; der Vertrag braucht daher nicht schriftlich abgeschlossen zu werden (v. Riedel S. 135 Note 7).

Es müssen nicht notwendig bestimmte, solenne Worte gebraucht werden wie z. B. „Verleihung", doch muß ersichtlich sein, daß der Wille der Parteien auf Erwerb bezw. Verleihung des Heimatrechtes gerichtet ist (Kutzer S. 425$_5$, V.G.H.E. Bd. II S. 166 Bd. V S. 185).

c) Nach den Bestimmungen des B.G.B. sind „Vorverträge" zulässig; art 9 H.G ermöglicht aber nur die vertragliche Verleihung des Heimatrechtes, nicht etwa auch eine vertragliche Verpflichtung zur Verleihung; die Gemeindeverwaltung kann sich demnach nicht verpflichten, an eine bestimmte Person die Heimat zu verleihen; ein solcher Vertrag wäre ohne rechtliche Wirkung.

d) Jedes Rechtsgeschäft muß einen gesetzlich zulässigen Inhalt haben; art 9 H.G. gestattet nur einen Vertrag zwischen einer Person und einer Gemeinde, wonach die Gemeinde dieser das Heimatrecht verleiht unter Vereinbarung von Bedingungen, von deren Erfüllung die Verleihung des Rechtes abhängig gemacht werden kann; jeder Vertrag, der einen anderen Inhalt als den in art 9 fixierten hat, ist somit ungiltig.

Daraus folgt:

Es kann zwischen einer Person und Gemeinde nicht vereinbart werden, daß ein Dritter in der Gemeinde Heimatrecht erhalten soll.

Nachdem das Heimatgesetz den Inhalt des Heimatrechtes erschöpfend und zwingend geregelt hat, kann nichts vereinbart werden, was diese Wirkungen aufhebt oder einengt (v. Riedel S. 134 Note 5); es kann demnach z. B. die Beibehaltung der bisherigen Heimat für die Familienangehörigen giltig nur stipuliert werden, wenn die Verwaltung der ersten Heimatgemeinde damit einverstanden ist.

Das Gesetz gibt an, daß die Gemeinde mit dem Bewerber Bedingungen vereinbaren kann, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechtes abhängig gemacht wird.

Es frägt sich nun: Sind unter dem Ausdruck „Bedingungen" die aufschiebenden und auflösenden Bedingungen der §§ 158 ff. B.G.B. zu verstehen oder wollte der Gesetzgeber das Wort in anderem Sinne aufgefaßt wissen? Der Verwaltungsgerichtshof erläutert in einer Entscheidung in Bd. V S. 194 gestützt auf die Gesetzesmaterialien diesen Begriff dahin: „Die Bedingungen des art 9 sind Gegenleistungen des Bewerbers für die Heimatverleihung, nicht aber Bedingungen, welche mit Leistungen des Bewerbers nicht zusammenhängen, namentlich nicht Festsetzungen, welche dem Eintritte des gesetzlichen Heimatüberganges unter gewissen, in ihrer Erfüllung unsicheren Voraussetzungen die Wirkung benehmen und zu ganz unbestimmbarem Zeitpunkte eine Aenderung des Heimatbesitzes bezwecken sollen".

Bedingte Verträge sind somit unzulässig.

e) Der Vertragsschluß erfolgt dadurch, daß der eine Vertragsteil dem anderen die Schließung des Vertrages anträgt und der andere diesen Antrag annimmt. Eine gleichzeitige Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen dürfte praktisch nicht vorkommen.

f) Das bürgerliche Recht bestimmt, daß, wenn auf einen Vertragsantrag rechtzeitig die Annahme erfolgt, der Vertrag auch dann zustande kommt, wenn der Antragende vor der Annahme stirbt; diese Bestimmung gilt für den Heimatvertrag nicht; denn einmal handelt es sich hier um ein persönliches Rechtsverhältnis des Bewerbers; und zweitens enthält art 9 keine dem art 63 H.G. analoge Bestimmung.

2) Bei Verleihung des Heimatrechtes aufgrund des art 9 kann die Gemeinde entsprechend den Grundsätzen eines zweiseitigen Vertrages eine beliebige Gegenleistung fordern; diese ist keine Gebühr im Sinne des art 12 H.G.; sie braucht demnach nicht durch generellen statutarischen Beschluß festgesetzt zu sein; sollte aber gleichwohl die Gemeinde für solche Fälle ein Regulativ beschlossen haben, so kann in jedem beliebigen Falle hievon wieder abgegangen und eine größere Gegenleistung gefordert werden. Die Gegenleistung kann bestehen in Bezahlung einer Geldsumme, bei deren Festsetzung die Gemeindeverwaltung auch nicht durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Höhe der Bürgerrechtsgebühr begrenzt ist; es kann auch die Hinterlegung einer Geldsumme vereinbart werden, die als Kaution dienen soll für den Fall, daß der Bewerber von der Gemeinde für sich oder seine Familie Armenunterstützung fordert (Verh. d. K. d. Abg. I. Abt. S. 202); ja es kann sogar die Leistung von Diensten ausgemacht werden (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 430).

3) Durch Vertrag kann jemand eine Heimat überhaupt erst begründen oder anstatt der bisher Besessenen eine andere erwerben; es ist auch möglich, durch Vertrag die bisherige beizubehalten, wenn kraft Gesetzes ein Heimatswechsel stattfinden würde; es kann auch die bisher unselbständige Heimat in eine selbständige verwandelt werden, wodurch diese von der gesetzlichen Heimatfolge unabhängig wird (Kutzer S. 428).

II. Auch das Bürgerrecht kann durch Vertrag erworben werden; art 12 G.O.: „Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen".

Soweit die Bestimmungen des B.G.B. über Verträge beim Heimatvertrag gelten, sind sie im Allgemeinen auch für den Bürgerrechtsvertrag maßgebend; der Unterschied zwischen art 9 H.G. und 12 G.O. besteht aber in Folgendem:

1) Die Gemeinden können das Bürgerrecht nur an „Befähigte" verleihen, das Heimatrecht dagegen an jeden „Angehörigen des bayr. Staates".

2) art 20 G.O.: „Die Gemeinden sind befugt, von jedem neu aufgenommenen Bürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben . . . . .; dieselbe darf in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 171 M. 43 ₰, in Gemeinden von mehr als 5,000 Seelen 128 M. 57 ₰, in Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen 85 M. 71 ₰, in kleineren Gemeinden 42 M. 86 ₰ nicht übersteigen" gilt auch für den Erwerb des Bürgerrechtes durch Vertrag; eine Folge davon ist, daß, während beim Heimatvertrag die durch Regulativ festgesetzten Gegenleistungen immer beliebig erhöht werden können, hier eine von dem Regulativ abweichende Erhöhung für den einzelnen Fall nicht angängig ist.

3) Nach art 9 H.G. kann die Gemeinde die Verleihung des Rechtes von einer Gegenleistung abhängig machen; nach art 20 G.O. nur die Wirksamkeit des Bürgerrechtes; die Gemeinde kann demnach im ersteren Fall vom Bewerber Vorausleistung verlangen; tut sie das, so tritt der Heimaterwerb erst ein mit der Erfüllung; im letzteren Fall kann sie nur Nachleistung verlangen und das Bürgerrecht wird sofort mit der Perfektion des Vertrages erworben (V.G.H.E. Bd. 8 S. 77); die Wirkungen des Rechtes treten allerdings erst ein mit der Erfüllung.

§ 6.

Verleihung aufgrund rechtlichen Anspruches.

I. Wenn der Gesetzgeber sich auch sagte, daß der Vertrag als Erwerbstitel theoretisch dem Charakter beider Rechte am meisten entspreche, konnte er ihn doch nicht als einzigen belassen. Man mußte der gemeindlichen Autonomie Grenzen ziehen im Interesse der freien Bewegung des Individuums, namentlich zugunsten derjenigen, welche „die Gemeinde zum bleibenden Wohnsitz gewählt haben, hier mit ihrer Familie hausen, hier ihre Geschäfte betreiben, ihr Leben zuzubringen gedenken und so durch innige persönliche und wirtschaftliche Beziehungen mit der Gemeinde verbunden sind" (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 104).

Man hätte nun zwar an das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen ohne weiteres den Heimat- bezw. Bürgerrechtserwerb knüpfen können; allein man scheute sich, jemandem ein Recht aufzudrängen und wollte andererseits der Gemeinde, soweit als möglich, wenigstens formelle Mitwirkung gewähren. Der Erwerb der Rechte aufgrund rechtlichen Anspruches hält demnach die Mitte zwischen dem

Vertrag und den gesetzlichen Erwerbstiteln: insoferne hier die Voraussetzungen des Anspruches gesetzlich genau festgelegt sind, nähert sich dieser Titel den gesetzlichen; insoweit es vom Willen des Bewerbers abhängt, ob er seinen Anspruch geltend machen will, andererseits mit der Geltendmachung das Recht nicht kraft Gesetzes, sondern erst durch Verleihung der Gemeinde bezw. verwaltungsgerichtliche Zuerkennung erworben wird, ähnelt er dem Erwerbstitel des Vertrages.

II. Heimatgesetz wie Gemeindeordnung kennen zwei Fälle des Anspruches: art 6, 7 H.G., 13, 15 G.O.

1) art 6 H.G. einerseits und 13 G.O. andererseits sind die Regelfälle.

Ihre Erfordernisse decken sich vielfach; die Zusammenstellung der Voraussetzungen ist aber, wie noch des Näheren darzulegen sein wird, wesentlich verschieden gestaltet; es erklärt sich dies zum großen Teil daraus, daß art 6 H.G. in seiner ursprünglichen Fassung durch die Novelle vom 17. Juni 1896 wesentlich geändert worden ist, während art 13 G.O. unverändert geblieben ist.

a) Beide Gesetzesbestimmungen knüpfen an die Aufenthaltsgemeinde an; art 6 H.G. verlangt einen „Aufenthalt", art 13 G.O. ein „Wohnen".

Es frägt sich nun und ist in der Litteratur bestritten, ob der Gesetzgeber, indem er verschiedene Worte gebrauchte, tatsächlich damit verschiedene Begriffe aufstellen wollte. Es ist jedenfalls zweifellos, daß unter „Wohnen" nicht der Wohnsitz im zivilrechtlichen Sinn gemeint ist (v. Seydel III S. 142; V.G.H.E. Bd. 10 S. 111, Bd. 12 S. 158, Bd. 13 S. 94; Bl. f. adm. Praxis Bd. 19 S. 399; Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 II. Abt. S. 451); unter „Wohnen" ist vielmehr zu verstehen der dauernde ständige Aufenthalt, der sich als Ausführung des bezüglichen Willens darstellt (Kahr I. Bd. Anm. 6 zu art 11 S. 163). Bei den Beratungen über das Heimatgesetz wurde der Begriff „Aufenthalt" in art 6 H.G. nicht erläutert. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Begriffe „Aufenthalt" und „Wohnen" bis zur Heimatgesetznovelle vom 17. Juni 1896 gedeckt haben; seit dieser Novelle ist aber meines Erachtens die Frage gelöst; der Gesetzgeber hat nämlich in art 64 H.G. den Begriff „Unterbrechung des Aufenthalts" negativ erläutert; seine Erläuterung basierte auf dem Begriffe des Aufenthalts, wie er im Berichte des besonderen Ausschusses (Verh. d. K. d. Abg. 1895/96 Beil. Bd. VIII S. 746) niedergelegt ist; dieser Begriff deckt sich mit dem „Wohnen" des art 13 G.O.; man kann deshalb sagen, daß der Gesetzgeber mit der Definition des Begriffes „Unterbrechung des Aufenthalts" zugleich eine Definition des Aufenthaltsbegriffes gegeben hat (anderer Meinung Kutzer S. 246 f.).

Der Aufenthalt muß in beiden Fällen erlaubt sein; denn aus einem unerlaubten Handeln können niemals Rechtsansprüche abgeleitet werden (v. Seydel III S. 119 v. Kahr S. 174 Note 3).

b) Beide Artikel bestimmen einen Zeitraum, der für den Bewerber

eine Probe der wirtschaftlichen und sittlichen Befähigung sein soll, für die Gemeinde ein Schutz gegen untüchtige Elemente.

Die Frist des art 13 G.O. ist außerdem dazu bestimmt, „dem einzelnen, der in Sachen der Gemeinde mitsprechen will, vorerst Zeit zu geben, damit er die Verhältnisse und die Menschen kennen lerne, damit nicht ein neu Hereingekommener sofort anfange, über die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde mit zu entscheiden, bevor er noch von den Dingen und Personen etwas wisse". art 13 G.O. sieht nur in dem Falle, daß der Bewerber heimatberechtigt ist, von einer Aufenthaltsdauer ab.

art 6 H.G. verlangt 4jährigen, art 13 G.O. nur 2jährigen Aufenthalt. Es mag für den ersten Blick auffallen, daß an das geringere Recht größere Anforderungen gestellt sind; doch muß man bedenken, daß insbesonders die Versagungsgründe des art 13 II b—g G.O., die art 6 nicht kennt, eine wesentliche Erschwerung darstellen, daß somit „vom Bürgerrecht namentlich die der politischen Rechte Verlustigen ausgeschlossen sind, während das Heimatrecht auch diejenigen erwerben können, welche ein infamierendes Verbrechen oder Vergehen begangen haben" (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 106).

Im Sozialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten hat man dieses scheinbare Mißverhältnis auch damit motiviert, daß „eine Gesetzgebung vorsichtig sein könne inbezug auf die Verleihung des bloßen Heimatrechtes und dabei doch denjenigen, die nach der Ansicht des Gesetzgebers befähigt sind, das Bürgerrecht zu erwerben, ohne alle Inkonsequenz einen viel größeren Spielraum gewähren könne"; ferner daß „der Mann, der die übrigen Erfordernisse erfüllt, rechtzeitig in die Lage kommen solle, das Bürgerrecht zu erwerben und so durch Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten sich im Kreis des politischen Lebens zu bewegen" (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 701).

c) art 6 verlangt 4jährige ununterbrochene Aufenthaltsdauer, art 13 ein Wohnen seit 2 Jahren; aus dem Worte „seit" ergibt sich auch hier für letztere Bestimmung die ununterbrochene Dauer (Bl. f. adm. Praxis Bd. 28 S. 94).

art 6 erläutert den Begriff der Unterbrechung in negativer Hinsicht: „Als Unterbrechung des Aufenthalts gilt nicht eine vorübergehende Entfernung, bei welcher aus den begleitenden Umständen erhellt, daß nicht beabsichtigt war, den Aufenthalt aufzugeben". Diese Definition gilt auch für art 13; notwendige Voraussetzung der Nichtunterbrechung ist in beiden Fällen der fortdauernde Besitz einer Wohnstätte.

d) Eine Voraussetzung des art 6, die art 13 nicht enthält, ist die Freiwilligkeit des Aufenthalts. Der freiwillige Aufenthalt hat zur Voraussetzung die persönliche Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Willensfreiheit inbezug auf die Wahl des Aufenthaltsortes (V.G.H.E. Bd. 19 S. 162). Die Frage der Willensfreiheit bemißt sich nach B.G.B. (anderer Meinung V.G.H.E. Bd. 19 S. 162); der Aufenthalt eines

Geschäftsunfähigen ist somit immer unfreiwillig; beim beschränkt Geschäftsfähigen ist es Tatfrage, ob der Aufenthalt freiwillig ist oder nicht; freiwillig ist der Aufenthalt von Beamten, Dienstboten, Witwen, unfreiwillig der der Soldaten, Ehefrauen am Wohnorte des Ehemannes (B.G.H.E. Bd. 5 S. 320, Bd. 23 S. 164); unfreiwillig ist auch der erzwungene Aufenthalt im Irrenhaus, Arbeitshaus; an sich auch im Gefängnis; kraft positiver gesetzlicher Vorschrift darf aber bei Beurteilung der Freiwilligkeit des Aufenthalts die Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen, sowie solcher, die anstelle uneinbringlicher Geldstrafen getreten sind, nicht in Betracht gezogen werden (art 6IV H.G.).

Dem Umstand, daß art 13 nicht ein „freiwilliges" Wohnen fordert, ist mit Rücksicht auf die in dem Begriff des Wohnens liegende Beziehung zur freien Willensentschließung der betreffenden Person keine große Bedeutung praktisch beizumessen; „wohnen" kann nur eine Person, welche die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Willensfreiheit hat; der erzwungene Aufenthalt an einem Orte kann jedenfalls nicht als Beginn des Wohnens verwertet werden; insofern tritt aber der Unterschied zwischen art 6 und 13 zu Tage als das „Wohnen" in einer Gemeinde nicht unterbrochen wird durch eine in dieser Gemeinde zu erstehende Freiheitsstrafe (v. Kahr I. Bd. Anm. 3a zu art 13 S. 173).

e) art 6 enthält in seinen weiteren Voraussetzungen die Befähigung des art 11 G.O., auf den art 13 verweist; eine Abweichung besteht insofern, als der Heimatrechtsanspruch auch Frauen eröffnet ist, der Bürgerrechtsanspruch dagegen nur Männern; art 6 vom Entrichten einer direkten Steuer in der Gemeinde spricht, art 11 nur von einer Veranlagung; bezüglich dieses letzteren Punktes ergibt sich für den Anspruch selbst keine Differenz, da auch art 13 G.O. ein „Entrichten" verlangt. Einzelne dieser Voraussetzungen verdienen nähere Betrachtung:

Was die Volljährigkeit betrifft, so bemißt sich diese nach den Bestimmungen des B.G.B.; die Volljährigkeitserklärung hat als rein zivilrechtliches Institut hier keine Wirkung (v. Riedel S. 114 Note 7, Reger S. 18, Note 6; anderer Meinung Kutzer S. 265). Da nun auch Ausländer nach art 10 H.G., 14 G.O. einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des Heimat- oder Bürgerrechtes erlangen können, so entsteht die Frage, ob sich für diese die Volljährigkeit nach fremdem oder deutschem Recht richtet; es ist hier v. Kahr (Bd. I Anm. 2a zu art 11) beizupflichten, der sagt, daß das Gesetz den Großjährigkeitstermin gleichmäßig nach den für Inländer geltenden Bestimmungen festsetzen wollte; sonst wären Ausländer, wenn das fremde Recht diesen Termin früher annimmt, Inländern gegenüber bevorzugt, was der Gesetzgeber sicher nicht gewollt habe (anderer Meinung Dr. v. Pözl Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 247).

Für den Begriff der Selbständigkeit hat der Gesetzgeber in beiden Fällen eine zwingende und erschöpfende Definition gegeben; art 11 II G.O.: „Als selbständig sind nicht zu erachten: 1) entmündigte Personen, 2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brote des

Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben"; die Definition in art 6$_5$ H.G. stimmt zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Sinne nach hiemit überein (anderer Meinung Kutzer S. 281 III).

f) art 6 und 13 verlangen endlich, daß der Bewerber während 4 bezw. 2 Jahre Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten habe.

g) art 6 H.G. enthält somit sämtliche Voraussetzungen des art 13$_1$ G.O.; deren Verbindung ist aber dort wesentlich anders gestaltet wie hier: art 6 verlangt, daß der Bewerber im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen 4 Jahre lang freiwillig und selbständig sich in der Gemeinde aufgehalten habe, art 13 hingegen lediglich ein zweijähriges Wohnen, nicht aber, daß die Befähigung des art 11 während dieser ganzen Zeit bereits vorhanden war (Verh. d. K. d. Abg. Abt. II S. 453 v. Kahr I. Bd. Anm. 5b zu art 13).

art 13 G.O. verlangt, daß die zweijährige Aufenthaltsdauer der Geltendmachung des Anspruches unmittelbar vorausgehe; das ergibt sich aus den Worten „seit" und „innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden 2 Jahre" die sich in art 13II$_a$ finden.

art 6II H.G: „Der in Abs. 1 bezeichnete Aufenthalt (also mit den Merkmalen der Freiwilligkeit, Selbständigkeit, des ununterbrochenen Bestandes) muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 (Steuer- und Umlagenentrichtung, Nichtbeanspruchung und Nichtempfang einer Armenunterstützung) nicht mehr gegeben sind"; daraus folgt: auch art 6 H.G. verlangt, daß der Aufenthalt bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauere; es ist aber nicht erforderlich, daß die vierjährige nach art 6$_1$ qualifizierte Aufenthaltsdauer dem Zeitpunkte der Geltendmachung unmittelbar vorausgehe; wenn sie nur einmal 4 Jahre lang bestanden hat und dann bis zum Moment der Anmeldung des Anspruches noch ein freiwilliger, selbständiger und ununterbrochener Aufenthalt in dieser Gemeinde gegeben ist. Aus dieser Verschiedenheit zwischen art 6 und 13 ergibt sich: beim Heimatrechtsanspruch kann man unterscheiden zwischen der Entstehung des Anspruches und seiner Geltendmachung; entstanden ist der Anspruch, wenn der 4jährige Aufenthalt mit den Bedingungen des art 6 vollendet ist; Voraussetzung der Geltendmachung ist allerdings, daß sich der Bewerber noch in der Gemeinde freiwillig, selbständig und ununterbrochen aufhalte (Kutzer S. 372). Beim Bürgerrechtsanspruch kann der Zeitpunkt der Entstehung und Geltendmachung nicht auseinanderfallen.

Einige Schriftsteller verlangen auch, daß beim Heimatrechtsanspruch die bayr. Staatsangehörigkeit 4 Jahre lang zugleich mit den anderen Merkmalen des art 6 vorhanden war; man wird aber annehmen müssen, daß ebenso wie beim Bürgerrechtsanspruch, das Vorhandensein im Zeitpunkte der Anmeldung bezw. Entscheidung genügend ist (Reger S. 18 Anm. 6 Kutzer S. 267$_3$).

Das Nichtbeanspruchen und der Nichtempfang der Armenunterstützung ist nach art 6 H.G. eine Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches, nach art 13IIa ist die Forderung oder Leistung einer solchen für die Gemeinde ein Grund, die Verleihung des Rechtes zu verweigern; dieser Unterschied ist nach zwei Seiten hin von Bedeutung: einmal hinsichtlich der Beweislast im Prozeß: die Gemeinde hat im 2. Falle zu beweisen, daß ihr dieser Versagungsgrund zusteht; ferner für die verwaltungsrichterliche Entscheidung: der Verwaltungsrichter darf einen Versagungsgrund der Gemeinde nicht würdigen, wenn ihn die Gemeinde nicht geltend gemacht hat (v. Kahr I. Bd. Anm. 1a zu art 13 S. 172).

h) art 13II b—g stellt Verweigerungsgründe der Gemeinde auf, die art 6 H.G. nicht kennt. Den Bestimmungen des Abs. II b—e liegt der Gedanke zugrunde, daß das Bürgerrecht ein Ehrenrecht sei (Verh. d. K. d. Abg. II Abt. S. 244f); man gab nämlich den Gemeinden damit die Möglichkeit, Personen, welche in sittlicher und sicherheitspolizeilicher Beziehung besonders geeignet sind, Mißtrauen zu erwecken, das Bürgerrecht zu versagen.

Beim Heimatrecht bieten die Voraussetzungen des art 61 H.G. einen gewissen Schutz für die Gemeinden; es frägt sich auch, ob die Gemeinden nicht die polizeiliche Ausweisung dazu benützen können, mißliebige Bewerber sich vom Halse zu schaffen. Letztere Frage verdient eingehendere Betrachtung:

Es gibt reichs- und landesrechtliche Fälle, in denen eine Ausweisung aus sicherheitspolizeilichen Gründen möglich ist:

a) nach § 38 R.St.G.B. kann in gewissen Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden; damit erhält die Distriktspolizeibehörde (Bezirksamt, Magistrat) die Befugnis, den Verurteilten unter Polizeiaufsicht zu stellen; damit kann sie auch nach § 39 R.St.G.B. dem Betreffenden an einen oder mehreren Orten den Aufenthalt untersagen; ein gesetzliches Antragsrecht hat die Gemeinde als solche nicht.

b) Inländer können außerdem unter den Voraussetzungen der Ziffer 5 und 6 des art 39 H.G., Ausländer in sämtlichen Fällen des art 39 ausgewiesen werden; die Ausweisungsbefugnis hat hier wieder die Distriktspolizeibehörde (Bezirksamt, Magistrat); die Gemeinde hat nach art 432 H.G. ein gesetzliches Antragsrecht; mit Letzterem wollte man im Sozialgesetzgebungsausschuß den Gemeinden ein Mittel in die Hand geben, die Ausweisung jener Personen, die sie als Heimatangehörige niemals annehmen wollten, veranlassen zu können; denn man glaubte, „der Gemeindeangehörigkeit, wenn man auch die Gemeinden prinzipiell allen Personen öffne, doch soviel Gewicht beilegen zu müssen, daß diese nicht gerade jedes Gesindel aufnehmen und dulden müsse" (Verh. d. K. d. Abg. II Abt. S. 219). Nun bestimmt aber art 43II H.G., daß die Ausweisung nur dann verfügt werden dürfe, wenn „besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen

in der Gemeinde gefährdet wird." In diesem Sinne und in Ausdehnung des Gesichtspunktes auf die Fälle des § 39₁ R.St.G.B. ist eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1908 ergangen; diese bestimmt, daß die Prüfung des Aufenthaltsrechtes nicht einseitig vom Standpunkte der betr. Gemeinde vorzunehmen sei. Daraus ergibt sich, daß, insoweit die Gemeinden als Distriktspolizeibehörden selbst ausweisen oder mit dem Antragsrecht auf die Ausweisung hinwirken können, sie diese Macht nicht lediglich dazu benützen können, um eine Entstehung des Heimatrechtsanspruches hintanzuhalten.

Nicht nur ehrenhafte, sondern auch wirtschaftlich einwandfreie Führung ist zum Erwerb des Bürgerrechtsanspruches erforderlich; die in art 13II f—g genannten Personen sind dagegen nicht behindert, einen Heimatrechtsanspruch nach art 6 H.G. geltend zu machen.

Die Versagungsgründe des art 13II geben eine deutliche Illustration des Verhältnisses zwischen Heimat- und Bürgerrecht: wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber bei einem Heimatberechtigten, der in der Gemeinde wohnt und die Befähigung des art 11 besitzt, nur von den Erfordernissen des 2jährigen Aufenthaltes und Entrichtens von Steuern und Gemeindeumlagen absieht, ihn aber den Bestimmungen des art 13II G.O. unterwirft, kommt klar zum Bewußtsein, daß damit das Bürgerrecht als das bessere Recht gekennzeichnet werden wollte.

2) Was die 2. Art von Fällen anlangt, in denen ein Anspruch auf Heimat- oder Bürgerrechtsverleihung gegeben ist, so bedeutet art 7 H.G. nur eine Ergänzung zu art 6: von einer Steuer- und Gemeindeabgabenentrichtung, von dem Erfordernis der Selbständigkeit wird hier abgesehen, dafür aber die Aufenthaltsdauer auf 7 Jahre erhöht; im Uebrigen ist die Zusammenstellung der Erfordernisse ebenso geregelt wie in art 6: die Bedingungen: Volljährigkeit, ununterbrochener freiwilliger Aufenthalt müssen 7 Jahre bestanden haben mit gleichzeitiger Nichtbeanspruchung und Nichtempfang von Armenunterstützung; auch hier besteht ein Unterschied zwischen dem Zeitpunkte der Entstehung und dem der Geltendmachung des Anspruches infolge der Bestimmung des art 7II H.G.: „Der in Abs. 1 bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Berechtigte nach Ablauf der 7jährigen Frist Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat".

Eine von art 13 G.O. ganz verschiedene Art von Fällen dagegen betrifft art 15 G.O.: die Fälle, wo es billig erschien, auch auswärts wohnenden Gemeindeforensen und solchen Personen, die mit einer Steuer von mindestens demselben Betrage, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, angelegt sind, wegen ihres wirtschaftlichen Interesses am Gemeindewohl einen Bürgerrechtsanspruch zu gewähren (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 111, 253).

art 15 steht mit art 13 nur insoweit in Verbindung als die Bestimmungen des art 13II a—b u. g auch hier Versagungsgründe der

Gemeinde bilden; im Uebrigen sind die Voraussetzungen lediglich die beiden realen Momente: Hausbesitz oder Höchstbesteuerung; von allen sonstigen Bedingungen des art 13, insbesondere von der „Befähigung" des art 11 wird vollständig abgesehen; damit geht art 15 G.O. sogar über art 6 u. 7 H.G. hinaus, indem er einen Anspruch selbst juristischen Personen gewährt.

3) Wenn wir vom Standpunkte des Heimatbewerbers die sämtlichen Fälle: art 6, 7 H.G. — 13, 15 G.O. überblicken, so sehen wir, daß ein vierfacher Anspruch gegeben ist: es kann die Heimat erworben werden entweder direkt aufgrund der art 6 oder 7 H.G.; oder auf dem Umweg des art 13 G.O., da nach art 5_1 H.G. durch das Bürgerrecht auch das Heimatrecht erworben wird; endlich mit Hilfe des art 15 G.O.: hier ist aber zum Heimatrechtserwerb gemäß art 5_2 H.G. noch eine an die Verwaltung der bisherigen und künftigen Heimatgemeinde abgegebene Erklärung des Berechtigten erforderlich.

III. 1) Der öffentlich rechtliche Anspruch der art 6, 7 H.G.—13, 15 G.O. hat denselben rechtlichen Charakter wie der Anspruch des B.G.B § 194: Der Bewerber kann von der Gemeinde ein „Tun" fordern. Es ist aber klar, daß ersterer, weil öffentlich rechtlicher Natur, mit letzterem sich nicht in allen Punkten deckt.

Der zivilrechtliche Anspruch entsteht in der Regel durch Vertrag, der öffentlich rechtliche aufgrund Gesetzes.

Entstanden ist jener mit dem Abschluß des Vertrages, fällig mit dem Zeitpunkt, in welchem die Leistung gefordert werden kann; bei diesem kann Entstehung und Fälligkeit nicht unterschieden werden; beide sind gegeben mit dem Zusammentreffen der gesetzlichen Voraussetzungen (anderer Meinung Kutzer S. 325 Ziff. 3). Beim zivilrechtlichen Anspruch ist der Zeitpunkt der Fälligkeit und der Geltendmachung zu unterscheiden; auch beim Heimatrechtsanspruch (§ 6 dieser Abhandlung II. 1) g) nicht aber beim Bürgerrechtsanspruch. Auf die Möglichkeit, daß Fälligkeit und Geltendmachung zeitlich auseinanderfallen, ist beim Anspruch des B.G.B. die Verjährung gegründet; auch beim Heimatrechtsanspruch wäre somit Verjährung möglich; allein im Gesetze wurde eine solche Verjährungsfrist nicht bestimmt (v. Riedel S. 120 Anm. 20 zu art 6); der Heimatrechtsanspruch erlischt wenn auch nicht durch Verjährung, so doch in dem Falle, daß der in art 6_1, 7_1 bezeichnete Aufenthalt nicht mehr fortdauert.

Der Anspruch des B.G.B. kann durch Verzichtsvertrag erlöschen, nicht so die Ansprüche der art 6, 7 H.G.—13, 25 G.O.; diese Besonderheit ergibt sich aus deren Natur: mit dem Zusammentreffen der gesetzlichen Voraussetzungen entsteht der Anspruch unabhängig vom Willen der Beteiligten kraft Gesetzes; der entstandene Anspruch kann demnach auch nicht durch Uebereinkunft der Parteien vernichtet oder eingeengt werden (B.G.H.E. Bd. XI S. 76; Bl. f. adm. Prax. Bd. 38 S. 373).

Wie niemand gezwungen werden kann, einen zivilrechtlichen An-

spruch geltend zu machen, so ist auch ein Zwang zur Geltendmachung des öffentlich rechtlichen Anspruches ausgeschlossen (B.G.H.E. Bd. 3 S. 452 Bd. 11 S. 75).

Die Geltendmachung des Anspruches ist eine Willenserklärung; für sie gelten die Bestimmungen des B.G.B. über Rechtsgeschäfte in dem Maße, in dem sie für den Erwerbstitel des Vertrages gelten.

2) Die Verleihung des Heimat- oder Bürgerrechts von seiten der Gemeinde ist ein Rechtsgeschäft; deshalb sind hier insbesondere die Bestimmungen des B.G.B. über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften maßgebend; aus einem Irrtum im Beweggrund kann daher die Verleihung nicht angefochten werden (B.G.H.E. Bd. 10 S. 208, Bd. 19 S. 115); wohl aber ist die Gemeinde zur Anfechtung berechtigt, wenn der Irrtum hervorgerufen wurde durch arglistige Täuschung des Bewerbers oder eines Dritten bei Kenntnis des Bewerbers von der Täuschung (Kutzer S. 341 Note 13).

3) Was die Geltendmachung des Anspruches anlangt, so kann beim zivilrechtlichen Anspruch die Klage nach § 271 C.P.O. ohne Einwilligung des Beklagten nach Beginn der mündlichen Verhandlung nicht mehr einseitig zurückgenommen werden; die öffentlich rechtlichen Ansprüche des art 6, 7 H.G.—13, 15 G.O. können aber trotz Zurücknahme von Neuem erhoben werden (v. Riedel S. 112 Note 2a).

Der zivilrechtliche Anspruch kann auf zweifache Weise geltend gemacht werden: entweder außergerichtlich durch Aufforderung des Schuldners — und das muß zeitlich vorhergehen — oder durch Klageerhebung; ebenso muß der öffentlich rechtliche Anspruch zuerst bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden und kann erst dann, wenn die Gemeinde dem Verlangen nicht stattgibt, der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.

Die Geltendmachung des Anspruches bei der Gemeindeverwaltung ist kein Antrag auf verwaltungsrechtliche Entscheidung, also nicht das Gegenstück zur zivilprozessualen Klageerhebung. Und doch knüpft das Heimatgesetz an diesen Vorgang bereits Wirkungen, welche an die der Rechtshängigkeit eines zivilrechtlichen Anspruches erinnern; der Heimatrechtsanspruch wird mit dem Zeitpunkte der Anmeldung des Anspruches bei der Gemeindeverwaltung unverlierbar, d. h. von diesem Moment ab schadet es dem Bewerber nichts, wenn eine der Voraussetzungen des art 6 oder 7 wegfällt (Kutzer S. 325, v. Seydel III. Bd. S. 119 2).

Aus dieser Unverlierbarkeit erfolgt aber nicht, daß der Heimatrechtsanspruch mit der Geltendmachung auch vererblich würde; die Bestimmung der Art. 6_3, 7_3 H.G: „Stirbt der Ehemann nach Anmeldung des Anspruches, so geht letzterer auf die Witwe und auf die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über" ist eben nur eine Ausnahme von der Regel; denn sonst würde die Bestimmung der Art. 6_3, 7_3 auch auf den Fall Anwendung finden, daß eine Frauensperson nach der Anmeldung des Anspruches mit Hinterlassung außerehelicher Kinder stirbt. (B.G.H.E. Bd. 20 S. 135).

Auf den Bürgerrechtsanspruch findet der Grundsatz der Unvererblichkeit ohne jegliche Ausnahme Anwendung; für diesen hat die Anmeldung auch keine „Unverlierbarkeit" zur Folge; denn nach art 18 G.O. würde bei Wegfall einer der Voraussetzungen des art 11 G.O. mit der Verleihung das Bürgerrecht sofort wieder verloren gehen. (v. Kahr I. Bd. S. 177 Anmerkung 5a zu art 13 G.O.).

d) Wie für die Urteilsfällung im Zivilprozeß in der Regel der Stand der Sache zur Zeit derselben maßgebend ist (Gaupp-Stein Kom. zur O.P.O. Anm. III zu § 300) so ist auch für den Heimat- und Bürgerrechtsanspruch das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen im Augenblicke der Entscheidung erforderlich und ausreichend (V.G.H.E. Bd. 11 S. 109, 322 Bd. 18 S. 143 Bd. 24 S. 465).

§ 7.

Verleihung gegen den Willen der einzelnen Persönlichkeit.

1) Es ist ein Grundsatz beider Gesetze, daß die Erwerbung des Heimat- oder Bürgerrechts als eines persönlichen Rechtes nicht gegen den Willen des Bewerbers eintreten soll. (Verh. d. K. der Abg. II. Abt. 105). Nun schien es aber dem Gesetzgeber unter gewissen Voraussetzungen unzuträglich und ungerecht, den Willen des Individuums allein als maßgebend gelten zu lassen (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 120); im öffentlichen Rechte konnte man eben den Privatwillen nicht so frei schalten lassen, wie im Privatrechtsgebiete (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 129.).

Beide Gesetze kennen daher, abgesehen von den gesetzlichen Erwerbstiteln des Heimatrechtes, bei denen ja auch der Privatwille ignoriert wird, eine Verleihung ebenfalls gegen den Willen der beteiligten Privaten, art 8 H.G., 17 G.O; diese Bestimmungen bilden das Gegenstück zu art 6, 7 H.G., 13, 15 G.O., in denen ausschließlich für die Gemeinde eine Pflicht besteht, Heimat- oder Bürgerrecht zu verleihen.

2) Beide Gesetzesbestimmungen verfolgen ganz verschiedene Zwecke. art 8 H.G. wurde durch die Novelle vom 17. Juni 1896 eingefügt: „Der in art 6 und 7 bezeichnete Anspruch kann auch von der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom K. Fiskus erhoben werden."

Diese Bestimmung wurde veranlaßt durch das aus der Fluktuation der Bevölkerung sich ergebende Mißverhältnis, daß eine Gemeinde Heimatberechtigte unterstützen mußte, die schon seit Dezennien ihr fremd geworden waren und ihre finanzielle Kraft anderen Gemeinden hatten zugute kommen lassen (Bayr. Gemeindezeitung 1897 S. 490).

Mit art 17 G.O. wollte man den Gemeinden ein Mittel in die Hand geben, sich gegen den Nachteil zu wehren, daß zu viele Personen, welche für die Ausübung des Bürgerrechtes geeignet erscheinen, sich den damit verbundenen Verpflichtungen dadurch entziehen, daß sie von ihrem

gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes keinen Gebrauch machen. (Bayr. Gemeindezeitung 1893 S. 265, 1899 S. 497.)

Von hier aus erklärt sich die Verschiedenheit in der gesetzlichen Statuierung des Zwanges

a) in art 8 H.G. ist nicht nur der Wille der einzelnen Persönlichkeit, sondern auch der der Gemeinde, die Heimatrecht verleihen soll, ignoriert; nicht diese Gemeinde kann einen Zwang ausüben, sondern die bisherige Heimatgemeinde oder der Fiskus haben das Recht, den Anspruch des Einzelnen geltend zu machen;

b) nach art 17 G.O. kann die Gemeinde gegen eine einzelne Person Zwang ausüben; sie kann das nur tun, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; auch nach art 8 H.G. kann nur dann der Wille der Beteiligten unberücksichtigt bleiben, wenn die gesetzlichen Erfordernisse gegeben sind; in beiden Fällen hat der Einzelne ein Einspruchsrecht; in art 8 H.G. ist dieses Recht besonders hervorgehoben, weil es hier für den Fall bedeutsam wird, daß die Gemeinde trotz Nichtvorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse das Heimatrecht zu verleihen sich gegenüber der bisherigen Heimatgemeinde erbieten würde.

c) art 8 H.G. enthält die Voraussetzungen der art 6, 7 H.G., art 17 G.O. stellt unabhängig von art 13 und 15 solche auf.

d) die Bedingungen des art 17 sind wesentlich strenger, als die des art 8; ersterer verlangt vor allem 5jähriges Wohnen in der Gemeinde und insbesondere eine Steuerveranlagung in einem bestimmten jährlichen Mindestbetrage, der nach der Seelenzahl abgestuft ist; die Erklärung liegt darin, daß der Erwerb des Bürgerrechtes größere finanzielle Opfer fordert (art 20 G.O.), deshalb Leute, die mit der Not des Lebens den bittersten Kampf zu bestehen haben und nicht wissen, ob sie ihre bürgerliche Existenz in der Gemeinde wirklich behaupten können, nicht herangezogen werden konnten; beim Heimatrecht konnte aber besonders deswegen unbedenklich auch gegen Minderbemittelte vorgegangen werden, da nach art 12_2 H.G. die bisherige Heimatgemeinde, bezw. der Fiskus die Heimatgebühr zu entrichten hat.

e) Nach art 8 H.G. hat die beteiligte Person, selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Zwanges gegeben sind, ein Einspruchsrecht mit der Begründung, daß die Heimatänderung für ihn mit erheblichen Nachteilen verbunden sei; art 17 G.O. gibt keinen Einspruch gegen einen bereits entstandenen Anspruch.

f) Mit Rücksicht auf das finanzielle Opfer, welches mit dem Bürgerrechtserwerb verbunden ist, statuiert art 17_2 G.O. eine Ausnahme zugunsten der Personen, welche sich infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, solange sie im aktiven Dienst stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer in der Gemeinde angelegt sind; dasselbe gilt auch für Pensionisten (V.G.H.E. Bd. 12 S. 472). Dieser Gesichtspunkt entfällt für art 8 H.G., da der Einzelne von einer Gebührenentrichtung befreit ist; überdies erwerben nach art 2

H.G. Beamte ohnedies kraft Gesetzes in der Gemeinde ihres Anstellungsortes die Heimat.

g) Es erübrigt noch die Frage, in welchem Zeitpunkt das Heimat- oder Bürgerrecht erworben wird; im ersteren Falle tritt der Erwerb ein, wenn die Gemeindebehörde in Anerkennung des Anspruches, den die bisherige Heimatgemeinde bezw. der Fiskus an Stelle des Berechtigten erhoben haben, die Heimat verliehen hat, bezw. wenn der geltend gemachte Heimatrechtsanspruch im verwaltungsrechtlichen Verfahren als begründet erklärt worden ist; im letzteren, wenn der Verpflichtete der an ihn ergangenen Aufforderung der Gemeinde sich ausdrücklich oder stillschweigend unterwirft; daraus ergibt sich, daß im ersteren Falle die Willenserklärung der Gemeinde in einer „Verleihung" besteht und der Geltendmachung des Anspruches zeitlich nachfolgt, im letzteren dagegen in einer „Aufforderung" besteht und der Willenserklärung der einzelnen Persönlichkeit vorangeht.

§ 8.

Die gesetzlichen Erwerbstitel.

Bei den gesetzlichen Erwerbstiteln wird das Recht mit dem Zusammentreffen bestimmter Tatsachen erworben, wobei der Wille des Einzelnen in keiner Weise berücksichtigt wird; dieser Erwerb ist somit kein Rechtsgeschäft, setzt demnach keine Willensfähigkeit voraus.

I.

Die gesetzlichen Erwerbstitel der Heimat greifen eben gerade bei denjenigen hauptsächlich Platz, die mangels Willensfähigkeit keine selbständige Heimat erwerben können.

1) Im Interesse der staatlichen Ordnung mußte der Gesetzgeber eine sichere Grundlage für das Aufenthaltsrecht und die öffentliche Armenpflege schaffen. Nicht jeder Bayer aber ist in der Lage, eine Heimat „verliehen" zu erhalten, nicht jeder will von dieser Möglichkeit Gebrauch machen; der Wille des Einzelnen mußte deshalb gesetzlich ergänzt werden.

Das Gesetz knüpft an eine Beziehung an, die gleichmäßig für alle Individuen von vorneherein gegeben ist; diese Beziehung ist das natürliche oder durch besonderen Rechtsakt erzeugte Band der Familiengemeinschaft (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 128); nach art 1 H.G. hat jeder Angehörige des bayr. Staates seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren. Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, welche nach dem bürgerlichen Rechte die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern haben. Die Familienheimat soll solange dauern, als die Familiengemeinschaft besteht; daher bedingt jede Aenderung der elterlichen Heimat eine solche der Heimat der Kinder.

Eine Konsequenz des Grundsatzes, daß die Eltern und Kinder durch das Band der Familiengemeinschaft zusammengehalten werden sollen, ist die Bestimmung in art 10_2 und $_3$ H.G. art 11_4 H.G; eine Einschränkung besteht in art 10_2 insofern, als sich die Heimatfolge nur auf die noch unselbständigen Kinder erstreckt, eine Unterscheidung, die das Gesetz sonst nicht kennt. Mit dem Aufgeben der Familiengemeinschaft ist für den Gesetzgeber kein Anlaß zur Heimatfolge mehr gegeben; daher die Bestimmung, daß „Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, durch die Eheschließung jene Heimat als selbständige erwerben": art 3_1 H.G. (Verh. d. K. D. R. R. 1867/68 Beilagen III. Bd. S. 150).

Der Gesetzgeber hielt zwar die Zerreißung der Familienzusammengehörigkeit für ein soziales Uebel (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 128) ermöglichte aber gleichwohl durch Erwerb einer selbständigen Heimat z. B. auf Grund des art 9 H.G., diesen Erfolg herbeizuführen.

2) Auf der Berücksichtigung des Familienbandes beruht art 3_2 H.G.: „Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes."

Diese Heimat ist eine ebenso unselbständige, der Heimatgemeinde unterworfene, wie die der Kinder; art 4_1 H.G.: „Die Ehefrau folgt der Heimat des Mannes, dessen letzte Heimat sie auch als Witwe behält."

3) Nach art 2 H.G. erwerben die Heimat kraft Gesetzes „die definitiv angestellten Beamten und Diener des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und obere Beamte der Militärverwaltung in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes."

art 2 H.G. verdankt sein Bestehen nicht dem Bestreben, das soziale Uebel der Heimatlosigkeit möglichst zu vermeiden, ebensowenig wie art 3_2, sondern lediglich Gründen der Billigkeit; es erschien ungerecht, einen Beamten an dem Orte, den er nicht verlassen dürfe und den er sich nicht selbst gewählt habe, als Fremden zu behandeln oder ihn mit Aufnahmsgebühren zu belasten; (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 95) ohne die Ausnahmsbestimmung des art 2 H.G. wären eben die Beamten meist nicht in der Lage gewesen, die für den Heimatrechtsanspruch nötige Aufenthaltsdauer zu vollenden (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 97); weiters wäre es mißlich gewesen, wenn Personen allzulange die ursprüngliche, unselbständige Heimat beibehalten hätten (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 98).

4) Das Bürgerrecht stellt die engste Beziehung eines Individuums zu einer Gemeinde dar; es war somit angemessen an das Bürgerrecht das Heimatrecht zu knüpfen: art 5_1 H G. (Verh. d. K. d. Abg. II Abt. S. 102, Verh. d. K. d. R. R. Beilagen III. Band S. 153).

Damit erreichte der Gesetzgeber das wünschenswerte Ziel, welchem er auch durch die Heimatgesetznovelle vom 17. Juni 1896 anzustreben

suchte, daß Heimat- und Aufenthaltsgemeinde sich decken; denn der Bürgerrechtserwerb ist ja in der Regel von dem Wohnen in der Gemeinde abhängig; in allen den Fällen, in denen der Aufenthalt keine Voraussetzung des Bürgerrechtserwerbes bildet (art 15 G.O.) erscheint auch das Heimatrecht nicht als gesetzliche Folge des Bürgerrechtes, sondern wird vielmehr erst durch einseitige Erklärung des Bürgers nach Maßgabe des art 5_2 H.G. erworben.

5) Es wurde schon des Oefteren erwähnt, daß der Gesetzgeber die Heimatlosigkeit möglichst vermieden wissen wollte. Da aber zufolge der Reichsgesetzgebung Angehörige anderer Bundesstaaten mit ihrer Niederlassung in Bayern ein Recht auf Verleihung der bayer. Staatsangehörigkeit hatten, ohne zuvor eine Heimat in Bayern erwerben zu müssen, bestimmte die Novelle vom 23. II. 1872, daß heimatlose Angehörige des bayr. Staates die Heimat kraft Gesetzes in derjenigen Gemeinde erwerben, in welcher sie nach art 6, 7 H.G. einen Anspruch auf Verleihung der Heimat erlangt haben würden (art 11 H.G.; v. Riedel Anm. 1b zu art 10 S. 141).

II.

Nach art 10 G.O. wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung erworben; hier bestand eben nicht die Notwendigkeit, den Privatwillen gesetzlich zu ergänzen. Das Bürgerrecht sollte nicht allen Staatsangehörigen eröffnet werden, sondern nur wenigen „Befähigten"; der gesetzliche Erwerbstitel des art 201_1 G.O. bedeutet auch keine wesentliche Ausnahme von der Regel des art 10, sondern lediglich eine Uebergangsbestimmung, ohne welche die bisherigen wirklichen Gemeindeglieder mit dem 1. Juli 1869 als dem Tage des Inkrafttretens der Gemeindeordnung jedes Recht in der Gemeinde verloren hätten.

III.

Das Heimatrecht ist zwar nicht im gewöhnlichen Sinne übertragbar, sodaß es durch Rechtsgeschäfte auf Dritte übergehen könnte, wohl aber insoweit, als nach art 1, 4_1 H.G. der Heimaterwerb von seiten des Familienhauptes in einer Gemeinde für diese die Wirkung hat, daß auch sie in dieser Gemeinde beheimatet werden.

Damit hat das Heimatrecht den Charakter eines höchstpersönlichen Rechtes verloren, den das Bürgerrecht in vollstem Maße besitzt; das Bürgerrecht erwirbt eine Person immer nur für sich selbst, nicht auch für ihre Angehörigen; die Familie tritt, lediglich auf Grund Bürgerrechtserwerbes von seiten des Familienhauptes, zur Gemeinde in keinerlei Beziehung; eine gewisse Ausnahme bildet art 32_3 und $_4$ G.O., wonach Witwen nutzungsberechtigter Bürger und elternlose Kinder vormaliger nutzungsberechtigter Bürger zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigt sind.

II. Gebühren.

§ 9.

I.

1) Der Erwerb des Heimat- oder Bürgerrechts bringt dem Berechtigten Vorteile, der Gemeinde Lasten; der Gesetzgeber hielt es daher für billig, daß die Gemeinde in allen Fällen, in denen das Recht von ihr „verliehen" wurde, in denen sie also auch eine Belastung übernahm, eine Gebühr als Entschädigung erheben durfte. (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 97.)

Die Heimatgebühr ist eine Art Assekuranzprämie für den Fall künftiger Verarmung (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 93).

Die Bürgeraufnahmegebühr sollte noch andere Zwecke verwirklichen; sie sollte einmal für die Gemeinde eine einträgliche Einnahmequelle bilden, sodann „dem übermäßigen Drängen fluktuierender Elemente einen Damm entgegensetzen" (Verh. d. K. d. R. R. Protokolle VI. Bd. S. 284), endlich sogar eine Bezahlung für den Wert des Bürgertums darstellen.

2) Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist, daß für denjenigen, der die Gebühr zu entrichten hat, ein neues Recht erworben wird; von dieser Regel besteht im Heimatgesetz nach 2 Seiten hin eine Ausnahme:

a) im Falle des art 3_2 H.G. bezahlt der Ehemann eine Heimatgebühr, obwohl er für sich kein neues Heimatrecht erwirbt: art 12_1 H.G.; man hat dies bei den Beratungen damit motiviert, daß er die Gebühr für seine zu begründende Familie entrichte, welche die Heimat neu erwerbe (Verh. d. K. d. R. R. Beilagen Bd. III S. 160),

b) im Falle des art 8 H.G. ist nicht derjenige zahlungspflichtig, der eine neue Heimat erlangt, sondern eine 3. Person: die bisherige Heimatgemeinde bezw. der Fiskus: art 12_2 H.G.

3) Die Gemeinde ist nur berechtigt, nicht auch verpflichtet, Heimat- oder Bürgerrechtsgebühr zu erheben; es kann somit in keinem der beiden Fälle von aufsichtswegen Zwang geübt werden (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 268).

Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung setzt aber voraus, daß eine rechtsgiltige statutarische Bestimmung erlassen und publiziert wurde, durch welche generell Gebühren eingeführt und festgesetzt wurden; es ist unstatthaft, im einzelnen Falle bei einzelnen Bewerbern Gebühren zu erheben (B.G H.E. Bd. 7 S. 322 Bd. 8 S. 78 Bd. 23 S. 102).

art 23_1 G.O. gilt auch für die Erhebung und Regulierung der Heimatgebühr.

4) Die Gemeinde kann lediglich die Wirksamkeit des Bürgerrechtes von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen; beim Heimatrecht aber kann sie weiter gehen; hier kann sie sogar die Verleihung von der Erfüllung der Gegenleistung abhängig machen; die Folgerungen hieraus wurden in § $5II_3$) dieser Abhandlung (S. 13) gezogen.

In beiden Fällen entsteht für die Gemeinde ein Forderungsrecht; sie muß also nicht zuwarten, bis der Bewerber seine Gebühr entrichtet, sondern kann selbständig mit Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgehen.

Letzteres kann sie zwar nicht mehr, wenn die Forderung verjährt ist; doch treten, da die Verleihung bezw. Wirksamkeit des Rechtes von der tatsächlichen Erfüllung abhängig gemacht wurde, diese Wirkungen auch erst ein, wenn der Bewerber freiwillig erfüllt oder die Gemeinde auf die Gebühr verzichtet (Kutzer S. 433 unten).

5) Im Interesse der Freizügigkeit zieht das Gesetz in beiden Fällen Grenzen nach oben hin; innerhalb dieser Maxima haben die Gemeinden freies Dispositionsrecht; sie sind berechtigt, generell Skalen festzusetzen, in denen die Vermögensverhältnisse der neu Aufzunehmenden genauer berücksichtigt sind; sie können auch für einzelne Berufsstände Nachlässe und Befreiungen bestimmen (Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. VI S. 86).

Die Höchstsätze wurden in beiden Fällen nach der Seelenzahl abgestuft: Gemeinden von mehr als 20000 Seelen, 5000, 1500 und kleineren Gemeinden: art 12_1 H.G., 20_2 G.O. Diese Klassifikation beruht auf dem Gedanken, daß größere Gemeinden in der Regel auch bessere Einrichtungen besitzen und bessere Erwerbsgelegenheiten bieten, weshalb auch die größeren Gemeinden stärkeren Zuzug erhalten, als die kleineren, mit der Seelenzahl aber andererseits auch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinde wachsen (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 267).

6) Im Entwurf des Heimatgesetzes, wie er aus der Abgeordnetenkammer hervorging, war bestimmt, daß die Heimatgebühr die Hälfte der gesetzlich zulässigen Bürgeraufnahmsgebühr nicht übersteigen dürfe (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 432); im Gesetze selbst sind die Höchstsätze, welche allerdings im Wesentlichen die Hälfte der Aufnahmsgebühren betragen, ziffermäßig festgesetzt; damit ist die Wechselbeziehung zwischen beiden Gebühren weggefallen, die nach dem Entwurfe darin bestanden hätte, daß eine Gemeinde die Bürgerrechtsgebühr nicht niedriger hätte setzen dürfen als die Heimatgebühr.

Eine Folge der Verschiedenheit der Höchstsätze beider Gebühren ist die Bestimmung in art 12_3 H.G., 23_3 G.O., daß die Bürgeraufnahmsgebühr die Heimatrechtsgebühr in sich schließt.

7) Die Höchstsätze des art 20 G.O. gelten für sämtliche Fälle der Verleihung des Bürgerrechts, insbesondere auch für die Erwerbung durch Vertrag; beim Heimatrecht gilt art 12 H.G. nicht für den Fall des art 9 H.G.

8) Während die Aufnahmsgebühr in allen Fällen der Erwerbung in voller Höhe erhoben werden darf, kann die Gemeinde in den Fällen der art 6, 7 und 8 H.G. nur die Hälfte der in art 12 fixierten Beträge erheben.

9) Die Gemeinde kann nur einmal von einer Person die Aufnahmsgebühr beanspruchen; wenn das Bürgerrecht in einer Gemeinde schon einmal erworben, später verloren wurde und nun wieder an die-

selbe Person verliehen wird, so ist die bezahlte Gebühr anzurechnen: art 18III G.O.

Eine solche Bestimmung enthält das Heimatgesetz nicht; man darf aber mit v. Riedel (S. 175 Note 19b) im Hinblick auf art 12₃ H.G. diesen Satz des art 18III G.O. auch auf das Heimatrecht ausdehnen.

10) Die Gebühren können dann zurückgefordert werden, wenn sie ganz oder teilweise zu Unrecht bezahlt wurden (Bl. f. adm. Prax. Bd. 26 S. 397, Bd. 27 S. 413). Im Falle des art 21 G.O. muß die Aufnahmsgebühr rückvergütet werden; eine Rückvergütung der Heimatgebühr kennt das Gesetz nicht.

11) Tritt der Erwerb des Heimat- und Bürgerrechtes kraft Gesetzes ein, so kann eine Gebühr nicht erhoben werden; eine Ausnahme ist art 11₆ H.G., wonach es bei der Heimatersitzung durch heimatlose Angehörige des bayr. Staates den Gemeinden überlassen bleibt, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.

12) Für die minderbemittelten Klassen ist in beiden Gesetzen gesorgt; einmal dadurch, daß der Gesetzgeber den Gemeinden für die genauere Festsetzung der Gebühren freie Hand gewährte, in der Erwartung, die Gemeinden würden hiebei die Vermögensverhältnisse und die Steuerkraft der aufzunehmenden Personen berücksichtigen (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 259, 459); in der Gemeindeordnung ist außerdem durch positive Vorschrift für Minderbemittelte gesorgt art 23II G.O.

13) Es gibt Fälle, in denen eine Person kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung von der Entrichtung der Heimat- oder Aufnahmsgebühr befreit ist; den ersten Fall enthält art 12₄ H.G.; dieser gibt Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeitern oder Lohnarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere im Falle ihres Wohlverhaltens einen Anspruch auf gebührenfreie Heimatverleihung; hinsichtlich des Bürgerrechts enthält die Gemeindeordnung selbst keine Bestimmung, wohl aber Gewerbeordnung § 13₂: „Personen, welche blos mit Gewerbesteuer angelegt sind, haben, wenn sie nach fünf Jahren auf Grund des art 17₁ G.O. zur Bürgerrechtsverleihung angehalten werden, eine Gebühr nicht zu entrichten." (v. Kahr I. Bd. S. 204b.)

II.

Die Gemeindeordnung kennt noch eine 2. Gebühr: die Gemeinderechtsgebühr des art 22 G.O.

Diese Gebühr ist lediglich ein Aequivalent für die Nutzungen des Gemeindevermögens, das einen bestimmten Geldwert repräsentiert, während das Entgelt für die sonstigen Vorteile schon in der Aufnahmsgebühr enthalten ist.

Demgemäß richtet sich auch die Höhe der Gebühr nach dem fünffachen Betrag des Durchschnittswerkes der einjährigen Nutzung.

Die Gebühr kann nur da erhoben werden, wo eine Gemeindenutzung besteht. Eine Verpflichtung zur Erhebung der Gebühr besteht

für die Gemeinde nicht, andererseits muß sie durch generelles Statut festgesetzt werden (V.G.H.E. Bd. 24 S. 136).

Auch der Einzelne ist nicht ohne Weiteres verpflichtet, eine Gebühr zu entrichten; in der Nichtentrichtung liegt aber der Verzicht auf die Gemeindenutzungen (V.G.H.E. Bd. 14 S. 50; Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 266).

Die Gemeinderechtsgebühr darf von bestimmten Personenklassen nicht erhoben werden: art 22II G.O.

Wie die Heimat- und Aufnahmsgebühr nur einmal gefordert werden darf, so kann auch die Gemeinderechtsgebühr von den Witwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger und elternloser Kinder vormaliger nutzungsberechtigter Bürger nicht erhoben werden; eine Ausnahme von dem Verbote wiederholter Gebührenerhebung besteht bei den juristischen Personen: art 22III G.O.

Die Gemeinderechtsgebühr trifft nicht ausschließlich den Bürger, sondern den Nutzungsberechtigten; nun können aber aufgrund besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens nach art 32₃ G.O. auch andere Personen z. B. Heimatberechtigte an den Gemeindenutzungen teilnehmen; es kann demnach nicht nur der Gemeindebürger, sondern auch der Heimatberechtigte in die Lage kommen, eine 2fache Gebühr entrichten zu müssen, um in den vollen Genuß des betr. Rechtes zu gelangen: ersterer die Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühr, letzterer neben dieser die Heimatgebühr.

III. Inhalt.

I. Die nächstliegende Wirkung von Heimat- und Gemeindebürgerrecht ist die Gemeindeangehörigkeit (Krais Handbuch d. inneren Verwaltung 1875 II. Bd. S. 228) der Inhalt der Gemeindeangehörigkeit ist zunächst Untertänigkeit; wenn auch diese Pflicht nicht so ausgebaut ist wie beim Staat, so besteht sie doch auch hier; denn auch die Gemeinde übt Herrschaftsrechte aus, auch die Gemeindeobrigkeit ist eine wahre Obrigkeit (Artikel „Gemeindebürger" im Staatslexikon der Görresgesellschaft S. 742 Laband Bd. I S. 128).

Auf dem Zustande des Unterworfenseins beruht die Gehorsams- und Treuepflicht. Den Pflichten stehen gewisse Rechte gegenüber, vor allem das Aufenthaltsrecht: art 141a 42 H G.; dem Heimatberechtigten, wie dem Bürger, ist die Gemeinde, in der er Gemeindeangehörigkeit besitzt, keine fremde. (Verh. d. K. d. Abg. I. Abt. S. 252; Vollzugsinstr. zum H.G. vom 28. XII. 1899 § 18).

Dieses Aufenthaltsrecht hat seit dem Erlasse des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit wesentlich an Bedeutung verloren; denn dieses Gesetz gewährt allen Deutschen im Gebiete des ganzen Deutschen Reiches Aufenthaltsrecht.

Es taucht demnach die Frage auf, ob hiedurch das Wohnrecht der art 141a und 42 H.G. illusorisch gemacht ist; müßte diese Frage

bejaht werden, so würde es aufgehört haben, eine besondere Wirkung der Gemeindeangehörigkeit zu sein. Ein Vergleich beider Rechte zeigt jedoch, daß dieses stärker ist als jenes; es ist nämlich gegen armen- und sicherheitspolizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen, denen das reichsrechtlich gewährte Aufenthaltsrecht unterworfen ist, geschützt; das qualifizierte Wohnrecht gilt nicht nur gegenüber Ortsverweisungen sondern auch gegenüber solchen aus größeren Gebieten (Kutzer S. 47 Note 6; anderer Meinung Rehm Art. „Heimatrecht" im Handbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 S. 1175).

Das Wohnrecht des Gemeindeangehörigen schützt nur gegenüber polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen; daraus folgt:

a) es schützt nicht gegen Aufenthaltsverbote und Belästigungen, die nicht von der Gebietsobrigkeit ausgehen (Anzugsgelder in israelitischen Kultusgemeinden),

b) nicht gegen solche, die nicht armen- oder sicherheitspolizeilicher Natur sind: Maßregeln gegen Seuchen, Haft, Vollzug von Freiheitsstrafen, Militärpflicht, Staatsdienst, Amt eines Schöffen oder Geschworenen, Ehefrau, minderjährige Kinder, art 1064 Pol.Str.G.B.

Aus dem Aufenthaltsrecht folgt keine Verpflichtung für die Gemeinde, dem Gemeindeangehörigen eine Wohnung zu beschaffen (Verh. d. K. d. Abg. I. Abt. S. 197 (v. Riedel-Pröbst 7. Aufl. S. 157 Note 2a zu art 13, Kutzer S. 46).

Der Gemeindeangehörige unterliegt nicht der Meldepflicht des 38 H.G., da für ihn die Gemeinde keine fremde ist (v. Seydel V. Bd. S. 25).

II. Neben des beiden Rechten gemeinsamen Inhaltes, der als „Gemeindeangehörigkeit" bezeichnet werden kann, stehen die besonderen Wirkungen, welche das Gesetz dem einzelnen Rechte zuweist; diese bilden, weil aus der historischen Rechtsentwicklung erwachsen, das charakteristische Merkmal des einzelnen Rechtes.

art 14 H.G. und 19 G O. zählen diese charakteristischen Wirkungen auf; es ist zwar mit Seydel (Bd. III S. 141) und Kahr (I. Bd. S. 214) zuzugeben, daß solche Zusammenstellungen keinen wissenschaftlichen Wert besitzen; andererseits ist aber doch zu bedenken, daß die Absicht des Gesetzgebers nur darin bestand, ohne erschöpfend zu sein, lediglich die Wirkungen aufzuzählen, welche beide Rechte voneinander unterscheiden; in diesem scharfen Gegenüberstellen beider Gesetzesbestimmungen liegt deren Wert.

1) der bedeutsamste Inhalt des Heimatrechtes ist

a) „der Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes „die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr." (art 14Ib H.G.).

Dieser Anspruch ist kein zivilrechtlich verfolgbares Recht auf Armenunterstützung (Verh. d. K. d. Abg. I. Abt. S. 58); die Gemeinde kann aber von aufsichtswegen gezwungen werden, Armenunterstützung

zu leisten, da die Erfüllung dieser Aufgaben im staatlichen Interesse liegt.

Nicht immer ist die Heimatgemeinde hiezu verpflichtet: eine Ausnahme trifft das Heimatgesetz selbst mit art 14II–V, wonach für bestimmte Kategorien von Heimatberechtigten nicht die Gemeinde, sondern andere Kassen leistungspflichtig sind; eine weitere Ausnahme bilden die art 12_1 u. 14 des Armengesetzes, welche bestimmen, daß die Aufenthaltsgemeinde aufgrund der bloßen Tatsache des Aufenthaltes zur Armenunterstützung verpflichtet sein kann.

b) Mit art 14 H.G. sind, wie schon erwähnt, die Wirkungen des Heimatrechts noch nicht erschöpft.

Das Heimatrecht gewährt nach art 13 G.O. einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes.

Auf ihm kann auch der Genuß der örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen beruhen: art 11VI H.G. 32III G.O.

c) Aus dem Heimatrecht erwachsen auch der Gemeinde Rechte: Vor allem die Befugnis zur Erhebung einer Heimatgebühr: art 12 H.G.; zur Erhebung von Armenpflichtbeiträgen, wenn deren Leistung dem Heimatberechtigten obliegt (Bl. f. adm. Prax. Bd. 18 S. 306).

Eine Kehrseite der Unterstützungspflicht ist das Recht, gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach art 32 H.G. Einspruch zu erheben; dies bedeutet für den Mann eine unmittelbare, für die Frau eine mittelbare Beschränkung der Verehlichungsfreiheit.

2) art 19 G.O. zählt die Rechte und Pflichten des Gemeindebürgers auf.

a) In den politischen Rechten: dem Stimmrecht, dem aktiven und passiven Wahlrecht beruht die Bedeutung des Bürgertums.

Des Näheren: Das Stimmrecht besteht in der Befugnis, „bei Beratung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken“: art $19II_1$ G.O.

Die Begrenzung findet dieses Recht in der Gemeindeordnung selbst: art 145_4, 170 G.O. mit § 34_4 R.St.G.B. treffen Einschränkungen; nach art 47_3 G.O. steht es ausnahmsweise auch Nichtbürgern zu, art 15_4 u. $_5$ G.O. behandelt die Frage der Zulässigkeit und Notwendigkeit der Stellvertretung.

Das Stimmrecht ist in Gemeinden mit städt. Verfassung weniger wichtig (art. 19_3 u. $_5$, 122, 27, 28, 35 G.O.) als in Landgemeinden (art 23_1, 47, 63 G.O.).

Auch über das aktive und passive Wahlrecht (art $19II_2$ G.O.) trifft die Gemeindeordnung selbst genauere Bestimmungen: art 15, 176VI, 170, 173, 192III, 195_5, 197_5, 172_2 G.O.

Ein Ausfluß des aktiven Wahlrechts ist das Recht der Wahlanfechtung und der Beschwerde wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen und wegen persönlicher Benachteiligung: art 196_5 G.O.

b) Mit dem Bürgerrecht wird gemäß art 5 H.G. das Heimatrecht in der Gemeinde erworben; letzteres ist nur im Falle des art 5_1

H.G. eine rechtliche Wirkung (V.G.H.E. Bd. 19 S. 273) ersteren Rechtes, wobei zu den Fällen des art 5_1 auch der Fall gehört, daß jemand aufgrund des art 201_1 G.O. infolge Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz Bürgerrecht erworben hat.

Die Fälle des art 5_1 H.G. sind die Regelfälle für die Erwerbung des Bürgerrechts; wenn jedoch ausnahmsweise dasselbe nur infolge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechtes (Bl. f. adm. Prax. Bd. 19 S. 363 ff.) erworben wird, so bedarf es zur Heimatrechtserwerbung noch einer Erklärung des Bürgers, die er an die Verwaltung beider Gemeinden abzugeben hat und in welcher er einerseits auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet, andererseits das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird: art 5_2 H.G. Das Motiv für diese gesetzliche Bestimmung liegt aber nicht darin, daß die Beziehung eines Bürgers ohne Wohnsitznahme in der Gemeinde eine weniger innige wäre, wie sonst, sondern in dem Bestreben, eine Kumulierung von Heimatrechten zu vermeiden.

c) Die wirtschaftlichen Rechte der Gemeindebürger bestehen in der Berechtigung:

1) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunde an den Vorteilen der örtlichen Stiftungen teilzunehmen,

2) die Gemeindeanstalten zu benützen: art $191I_3$ und $_4$ G.O.

Bezüglich der Gemeindenutzung regelt art 32 G.O. die Voraussetzungen für die Teilnahme und den Kreis der Berechtigten.

Was die Gemeindeanstalten anlangt, so ist deren Benützung vom Besitze des Bürgerrechtes an sich unabhängig; dies ergibt sich aus dem Zwecke dieser Anstalten; jedenfalls kann aber der Gemeindebürger, bei dem die Voraussetzungen für die Benützbarkeit zutreffen, nicht ausgeschlossen werden, es müßte denn sein, daß durch besonderen Rechtstitel oder Herkommen im Sinne des art 32 G.O. eine andere Regelung getroffen wäre. (V.G.H.E. Bd. 9 S. 420, Bl. f. adm. Prax. Bd. 23 S. 75. v. Kahr I. Bd. S. 216 Note 7_b, zu art 19.)

d) die rechtsrheinische Gemeindeordnung (art 19) kennt auch Pflichten des Gemeindebürgers:

Hier ist vor allem zu erwähnen, die Pflicht, „Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird anzunehmen, sofern nicht gesetzliche Ablehnungsgründe vorhanden sind": art $19III_2$, 174 G.O.

Was die Umlagen und Gemeindedienstpflicht betrifft, die art 19 G.O. außerdem noch erwähnt, so hat erstere mit dem Bürgerrecht nur insofern etwas zu schaffen, als die Bürger regelmäßig nach art 43 G.O. zu den Pflichtigen gehören, während letztere die Bürger nur als einen Teil der Pflichtigen umfaßt: art $50I_1$ G.O.

e) Weitere Rechte der Gemeindebürger sind noch enthalten in Spezialbestimmungen der Gemeindeordnung selbst: art 37III, 145III, 191II und in anderen Gesetzen wie art 8 des Landratsgesetzes, art 3

Distriktsratgesetzes, art 6 des Abmarkungs-, art 11 des Jagdgesetzes (Lindner, v. Hauck S. 78 Anm. 8 zu art 19).

II.

1) Die art 14 H.G. und 19 G.O. zeichnen uns den politischen und wirtschaftlichen Charakter beider Rechte.

Das Bürgerrecht ist der Träger des korporativen Lebens in der Gemeinde: denn es gibt allein die Berechtigung, an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten teilzunehmen oder wenigstens mittelbar durch das aktive Wahlrecht an der Bildung des Gemeindewillens mitzuwirken (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 245). Auch wirtschaftlich kann es namentlich in Landgemeinden von Bedeutung werden, da es die Teilnahme an den Gemeindenutzungen ermöglicht.

Das Heimatrecht dagegen ist nichts anderes, als der eventuelle Anspruch auf das Almosen der Gemeinde (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 99).

Das Bürgerrecht, welches in der Regel das Heimatrecht in sich schließt, erscheint somit als das „maius" der Berechtigung gegenüber der Gemeinde (Verh. d. K. d. Abg. I. Abt. S. 200).

Von hier aus erscheint es begreiflich, wenn für den Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes andere Gesichtspunkte maßgebend waren, wenn insbesondere der Kreis der Berechtigten verschieden gezogen wurde.

2) Während das Recht des Unterstützungswohnsitzes reichsrechtlich zum Gemeindebürgerrecht in keinerlei Beziehung steht, ist das Heimatrecht zum Bürgerrecht nach 2 Richtungen hin in Verbindung gebracht; es gibt einerseits einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes und erscheint andererseits in der Regel als rechtliche Wirkung desselben; daraus folgt, daß die Gemeindeordnung in ihren Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechtes zugleich Bestimmungen über den Heimatrechtserwerb enthält (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 105); weiters ergibt sich hieraus, daß weder das Heimat- noch das Bürgerrecht systematisch getrennt betrachtet werden kann.

IV. Verlust.

§ 11.

I.

Das bayr. Heimatgesetz ist aufgebaut auf dem Grundsatze, daß die Gemeinden und zwar in erster Linie die Heimatgemeinden berufen sind, ihre bedürftigen Mitglieder zu unterstützen. Diese Dezentralisation der öffentlichen Armenpflege brachte die Notwendigkeit mit sich, das Heimatrecht eines Individuums in genauester Weise zu präzisieren; um letzteres zu erreichen, suchte der Gesetzgeber zwei Leitsätze zur Durchführung zu bringen:

1) Jeder Bayer soll eine Gemeinde haben;

2) Niemand kann in mehreren Gemeinden zugleich beheimatet sein.

Auf diesen Leitfäden basiert art 15 H.G., der dem bayr. Heimatrecht „ein eigentümliches Gepräge der Stetigkeit und Unzerstörbarkeit" verleiht.

Nach art 15 geht die Heimat nur verloren durch Erwerb der Heimat in einer anderen Gemeinde oder durch Verlust der bayr. Staatsangehörigkeit.

Da das Heimatrecht nur gegenüber einer bayr. Gemeinde besteht, ergibt sich, daß das Recht untergeht, wenn die Gemeinde als jur. Person zu existieren aufhört, oder aus dem bayer. Staatsverband ausscheidet.

Durch Verzicht kann die Heimat nicht erlöschen; denn art 15 H.G. zählt die Verlustgründe, die sich nicht aus der Natur des Heimatrechtes von selbst ergeben, erschöpfend auf (Reger S. 68 Anm. 1, v. Riedel S. 161 Note 2f.).

Das Heimatrecht erlischt als persönliches Recht mit dem Tode des Berechtigten.

art 15 zeigt, daß die Heimat zwar, vom Vertrage abgesehen, nur kraft besonderer örtlicher Beziehung zur Gemeinde erworben werden kann, in ihrem Fortbestande aber von dieser Beziehung vollständig losgelöst ist.

II.

Ganz anders das Bürgerrecht; als die engste Beziehung einer Person zu einer Gemeinde geht es verloren, sobald die Bedingungen, die zur Erwerbung erforderlich waren, später wieder wegfallen. Der Erwerb beruht nun auf der ordentlichen Befähigung des art 11 oder außerordentlichen des art 15; das Gemeindebürgerrecht geht somit verloren, wenn weder die Voraussetzungen des art 11, noch die des art 15 vorhanden sind: art 18 G.O. (v. Kahr I. Bd. S. 212 Anm. 2a zu art 18).

Aus der Natur des Bürgerrechtes ergibt sich in gleicher Weise, wie beim Heimatrecht, der Untergang des Rechtes mit dem Wegfall der Gemeinde oder des Berechtigten mit dem Ausscheiden der Gemeinde aus dem bayr. Staatsverband.

Auch hier ist der Verzicht unzulässig (v. Seydel III. Bd. S. 155 Anm. 5, Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 261; anderer Meinung Bl. f. adm. Prax. Bd. 19 S. 378).

Während mit dem Verlust des Heimatrechtes immer auch dessen Wirkungen erlöschen, gilt diese Regel für das Bürgerrecht nicht ausnahmslos; nach art 18IV G.O. hat der durch Aufhören der Steuerpflicht oder Selbständigkeit herbeigeführte Verlust des Bürgerrechtes nicht auch den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten zur Folge.

III.

Heimat- und Gemeindebürgerrecht sind selbständige Rechte; ihre Verlustgründe stehen in keiner Beziehung zu einander; das Bürgerrecht geht an sich nicht verloren; durch den Verlust des Heimatrechtes in

dieser Gemeinde und umgekehrt geht auch das Heimatrecht, selbst wenn es in dieser Gemeinde als Wirkung des Bürgerrechtes gemäß art 5 H.G. erworben wurde, mit dem späteren Wegfall des Bürgerrechtes nicht verloren.

V. Anhang.

Einheit des Heimat-, Mehrheit des Bürgerrechts.

§ 12.

Es erscheint angezeigt, zum Schlusse der Darstellung einzelne Punkte herauszugreifen, die bis jetzt großen Teils nur angedeutet oder kurz erwähnt wurden. Eine eingehende Betrachtung verdient vor allem der Grundsatz der Einheit des Heimat- und Mehrheit des Bürgerrechts.

I.

Die Beziehung des Heimatberechtigten und Bürgers zur Gemeinde ist an sich nicht so gestaltet, daß sie die wirtschaftliche und staatsrechtliche Stellung des Gemeindeangehörigen in einer Weise absorbieren würde, daß begrifflich eine Kummulierung dieser Rechte nicht möglich wäre.

Ebenso wie es auch im Bundesstaat eine mehrfache Staatsangehörigkeit gibt, eröffnet daher auch die Gemeindeordnung die Möglichkeit, in mehreren bayerischen Gemeinden gleichzeitig Bürgerrechte zu besitzen. (art „Gemeindebürger" im Staatslexikon der Görresgesellschaft S. 742); der Fall wird allerdings selten sein, daß jemand in mehreren Gemeinden gleichzeitig wohnt und so auf Grund art 12 oder 13 mehrfaches Bürgerrecht besitzen könnte (v. Kahr I. Bd. S. 211 Note 3 zu art 12); solches ist aber möglich auf Grund des art 15 G.O., Wohnhausbesitz oder Höchstbesteuerung in mehreren Gemeinden oder beides nebeneinander in verschiedenen Gemeinden; es kann auch art 15 G.O. neben 12 oder 13 in Frage kommen. (Bl. f. adm. Prax. Bd. 19 S. 373.)

Mehrfaches Bürgerrecht ist nur in verschiedenen Gemeinden möglich.

Bei dem hervorragend wirtschaftlichen Charakter des Bürgerrechts könnte man sich allerdings fürs Erste eine Kummulierung des Rechtes in derselben Gemeinde denken; es bestünde dann juristisch ein ähnliches Verhältnis wie z. B. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei der auch mehrere Geschäftsanteile des Gesellschafters zugelassen sind.

Allein hier ist zu bedenken, daß das Bürgerrecht nicht nur wirtschaftliche sondern auch politische Rechte enthält und für politische Rechte gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger; aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht wollte man dieses Prinzip zu möglichst ausgedehnter Geltung bringen und der art 19 G.O. verdankt seine Entstehung großenteils dem Bestreben, die Rechte aller Bürger gleichmäßig festzusetzen. Uebrigens spricht auch art 5 H.G., der der Möglichkeit mehrfachen Bürgerrechts mit Rücksicht auf die Einheit des Heimatrechtes

Rechnung trägt, ausdrücklich nur von einem mehrfachen Bürgerrecht in verschiedenen Gemeinden: „Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde . . . .“

II.

Was nun das Heimatrecht betrifft, so ist es ein Fundamentalsatz des bayr. Heimatwesens, daß Heimatrecht nur in Einer Gemeinde bestehen kann. Im Gesetz ist dies in art 5 H.G. indirekt ausgesprochen (Pözl, S. 268, v. Pechmann II. Bd. S. 540, Bl. f. adm. Prax. Bd. 27 S. 334, V.G.H.E. Bd. 3 S. 395; Verh. d. K. d. Abg. I. Abt. S. 251, 283, II. Abt. S. 91, 103).

Während § 2 des Heimatgesetzes vom 11. Oktober 1825 den Besitz mehrerer Heimattitel ermöglicht hatte, wurde der Satz von der Ausschließlichkeit des Heimatrechtes im Heimatgesetz von 1868 zum erstenmal zur Anerkennung gebracht. Nach dem unter Ziffer I Ausgeführten ist dieser Grundsatz nur eine Zweckmäßigkeitsbestimmung; für das Unicitätsprinzip sprachen eben verschiedene Gründe:

a) Die Verteilung der aus dem Heimatrecht fließenden Unterstützungspflicht auf die verschiedenen Gemeinden wäre praktisch undurchführbar gewesen (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 93),

b) für die Verpflichtung der Gemeinden gegenüber dem Staate, Armenunterstützung zu gewähren, wäre es fortwährend zu Streitigkeiten gekommen,

c) Personen, die gleichzeitig in mehreren Gemeinden heimatberechtigt gewesen wären, hätten leicht diese mehrfache Berechtigung zu Spekulationen mißbrauchen, heute in dieser, morgen in jener Heimatgemeinde ihren Aufenthalt nehmend, überall Unterstützung nachsuchen können. (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 102.),

d) Unzukömmlichkeiten hätten sich auch inbezug auf die Heeresergänzung und Verehelichung ergeben (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 102, K. d. R. R. Beilagen III. Bd. S. 153).

Der Kreis der Berechtigten.

§ 13.

I.

1) Die Bestimmungen des bayr. Heimatgesetzes sind, wie schon öfters erwähnt, auf den Satz zugeschnitten, daß jeder Bayer eine Heimat haben solle.

Um diesen gesetzgeberischen Zweck zu erreichen, mußte man jeder Person, gleichviel welchen Geschlechts, die Möglichkeit geben, eine Heimat zu erwerben.

Deshalb betonte der Referent für das Heimatgesetz in der Abgeordnetenkammer: „Wo im Heimatgesetz Staatsangehöriger, Heimatangehöriger, Heimatberechtigter, ohne weitere Unterscheidung gebraucht wird, sind damit Personen weiblichen Geschlechts ebenso gemeint, wie Personen männlichen Geschlechts; das Heimatrecht hat für Frauen gleichen Inhalt wie für Männer“.

Auch Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige sind vom Besitz des Heimatrechtes nicht ausgeschlossen.

2) Bei eingehenderer Betrachtung der einzelnen Erwerbstitel ergeben sich für Frauen, Minderjährige und Entmündigte folgende Sätze:

a) art 1 H.G. bezieht sich auf alle Personen.

b) Eine Beamtenheimat nach art 2 können auch Frauen erwerben (Bl. f. adm. Prax. Bd. 44 S. 177); allenfalls auch Minderjährige z. B. Offiziere.

c) Die Heimatrechtsansprüche nach art 6 und 7 können auch von Frauen erworben werden (Riedel S. 113 Note 5a).

Einer Ehefrau wird es allerdings schwer fallen, die Voraussetzungen der art 6 oder 7 zu erfüllen, da der Mann nach § 1354 B.G.B. in der Regel das Recht hat, den Wohnort zu bestimmen (V.G.H.E. Bd. 3 S. 544 Bd. 18 S. 137); immerhin ist ein freiwilliger, selbständiger Aufenthalt einer Ehefrau rechtlich nicht unmöglich (V.G.H.E. Bd. 23 S. 164). Minderjährige kommen bei einem Heimaterwerb nach art 6 und 7 H.G. nicht in Betracht, denn beide verlangen das Alter der Volljährigkeit. (V.G.H.E. Bd. 18 S. 136.)

Geschäftsunfähige ermangeln des freiwilligen Aufenthalts.

Bei Personen, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht entmündigt sind, ist es Tatfrage, ob deren Aufenthalt ein freiwilliger ist; im letzteren Falle käme, wenn auch nicht art 6, so doch art 7 in Betracht (Kutzer S. 257).

d) Der Heimatrechtserwerb nach art 9 H.G. steht jedem rechtsfähigen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes zu; bei den Beratungen (Verh. d. K. d. Abg. I. Abt. S. 128) wurde insbesondere anerkannt, daß auch Ehefrauen und Kinder, welche sich noch in der Familiengemeinschaft mit den Eltern befinden, eine selbständige Heimat durch Vertrag erlangen können.

Eine andere Frage ist natürlich, ob der Vertrag rechtsgiltig ist; das bemißt sich nach den Bestimmungen des B.G.B. (Riedel S. 134 Note 4).

II.

Während jede Person eine Heimat haben kann und soll, setzt das Bürgerrecht, dessen Blüte in den politischen Rechten beruht, „Befähigung" voraus.

art 11 und 15 G.O. definieren den Begriff der ordentlichen und außerordentlichen Befähigung in erschöpfender Weise:

Die ordentliche hat jeder volljährige Mann, der selbständig in der Gemeinde wohnt und daselbst mit direkter Steuer veranlagt ist. Das Motiv hiefür war einerseits der Gedanke, daß Frauen und Minderjährige das Bürgerrecht doch nicht in seinem vollen Umfange ausüben könnten, andererseits die Absicht, nur solche Personen, die gewisse Garantien böten und durch reale Beziehungen mit der Gemeinde in Interessengemeinschaft stünden, zum Bürgerrechtserwerb zuzulassen.

Die außerordentliche Befähigung des art 15 G.O. verlangt nur den Besitz eines besteuerten Wohnhauses in der Gemeinde oder Veranlagung mit Steuer in mindestens demselben Betrage wie einer der höchstbesteuerten Einwohner.

Die enge wirtschaftliche Beziehung zur Gemeinde ersetzt hier die Bedingungen des art 11.

Die im Gesetz verlangte Befähigung hat eine 3fache Wirkung: Sie ist Voraussetzung für den Bürgerrechtserwerb überhaupt (art 12 G.O) sowie für den Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung nach art 13, 15 G.O.; die ordentliche Befähigung außerdem für die Anwendung des Zwanges nach art 17 G.O.

III.

Heimatrechte besitzen und erwerben kann nur eine physische Person; es liegt dies in der Natur der Sache; die Wirkungen des Heimatrechtes (Aufenthaltsrecht, Anwartschaft auf öffentliche Armenunterstützung) haben für juristische Personen keine Bedeutung.

Der Inhalt des Bürgerrechtes setzt dies nicht voraus; es gibt demnach auch art 15 G.O. juristischen Personen einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes. Das Bürgerrecht der jur. Personen hat naturgemäß nicht die volle Wirkung, die es sonst hat: es schließt das Heimatrecht, Aufenthaltsrecht nach art 42 H.G., die passive Wahlberechtigung und die korrespondierende Pflicht der Annahme von Gemeindeämtern nicht in sich.

IV.

Eine Konsequenz des art 15_{1-3} G.O. ist die Zulassung und Notwendigkeit eines geeigneten Stellvertreters in art 15_{4} u. $_{5}$ G.O. (Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. 6 S. 81). Das Heimatrecht kennt naturgemäß keine Stellvertretung.

V.

Heimat- und Bürgerrecht können nur bayr. Staatsangehörige besitzen: art 1, 2, 6, 7, 9, 10 H.G. bis 11, 14 G.O.

Für das Heimatrecht hat die Rechtsprechung des bayr. Verwaltungsgerichtshofes diesen Satz durchbrochen; in mehreren Entscheidungen (Bd. 10 S. 192 Bd. 11 S. 590 Bd. 24 S. 411) ist ausgesprochen, daß bayr. Staatsangehörige im Sinne des art 11 H.G. auch Personen seien, denen wegen Nichtermittlung ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen Unmöglichkeit ihrer Zurückweisung ins Ausland die vorläufige Heimat in einer bayr. Gemeinde angewiesen wurde.

Diese Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes, die übrigens lebhaft bestritten ist, (Kutzer S. 383 Reger S. 52) gilt jedenfalls für das Bürgerrecht nicht, da die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auf der besonderen, historischen Entwicklung des Heimatrechtes aufgebaut ist.

VI.

Zum Erwerb des Heimat- und Bürgerrechtes sind Nichtbayern unter denselben Voraussetzungen wie Bayern, abgesehen von den Retorsionsbestimmungen in art 10_4 H.G. 11_5 G.O. zugelassen.

Ein Nichtbayer kann durch definitive Anstellung nach § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die bayr. Staatsangehörigkeit und zugleich nach art 2 die Heimat erwerben. art 3_2 H.G. gilt auch für nichtbayr. Frauenspersonen, die einen Bayer heiraten (Reger S. 9 Note 5 zu art 3; dazu art 10_3 H.G.)

art 10_1 H.G. stellt die Nichtbayern hinsichtlich des Anspruches auf Heimatverleihung nach art 6, 7 und der Vertragsheimat nach art 9 prinzipiell den Bayern gleich. Auf demselben Standpunkt steht auch die Gemeindeordnung: art 11_{IV} G.O., auch Nichtbayern sind unter denselben Voraussetzungen wie Bayern zum Bürgerrechtserwerb befähigt, art 15 G.O. bezieht sich auf Inländer, d. i. Deutsche. (Kahr I. Bd. S. 189, Lindner-Hauck S. 64 Anm. 2 zu art 15.)

Die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechts wird aber immer erst dann wirksam, wenn die betreffende Person die bayr. Staatsangehörigkeit erworben hat: art 10_1 H.G. 14 G.O.

Einfluss von Gemeindebezirksänderungen auf Heimat- und Bürgerrecht.

§ 14.

I.

art 4 G.O. unterscheidet zwischen den Fällen, welche die Existenz der Gemeinde als juristische Person bedingen (Abs. 1 Ziff. 1—4) und den sonstigen Veränderungen von Gemeindebezirken (Abs. 2). (Anderer Meinung Kutzer S. 59 § 14 1. Satz.) Die möglichen Fälle der 1. Klasse zählt das Gesetz selbst auf (Ziffer 1—4) und stellt bezüglich dieser Veränderungen erhöhte Anforderungen, indem erstere nur mit Zustimmung aller Beteiligten erfolgen können und die Zustimmung selbst in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung an erschwerende Bedingungen geknüpft ist.

Als Fälle sonstiger Veränderungen bestehender Gemeindebezirke wurde in der Kammer der Abg. Soz. Ges. Ausschuß Abt. II S. 469 angeführt:

a) eine bisher abgesonderte Markung wird einem Gemeindebezirk einverleibt,

b) eine Ortschaft wird einer Gemeinde abgetrennt und einer anderen zugeteilt,

c) ein häusliches Anwesen wird von einem Gemeindebezirk abgetrennt und einem anderen zugeteilt,

d) ein Grundstück ohne häusliches Anwesen wird einer anderen Markung einverleibt.

Primär ist auch für diese Fälle Zustimmung aller Beteiligten notwendig; im Falle eines „dringenden öffentlichen Bedürfnisses" kann hievon abgesehen werden.

Weder im Gesetz, noch in den Gesetzgebungsverhandlungen findet sich ein Anhaltspunkt dafür, wie es in den in art 4 erwähnten Fällen der Veränderung bestehender Gemeindebezirke mit den in Frage kommenden Heimat- und Bürgerrechtsverhältnissen zu halten ist; nur im Falle der freiwilligen Auflösung einer Gemeinde (art 4 Abs. I Ziff. 4 G.O.) wird im Gesetz bestimmt, daß diese „nur stattfinden dürfe, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist" (art 4 Abs. IV G.O.).

Man ist deshalb angewiesen, die Entscheidung der einzelnen Fälle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen insbesondere in Uebereinstimmung mit den Prinzipien des Heimatgesetzes und der Gemeindeordnung zu treffen.

Da sowohl art 4 Abs. 1 wie Abs. 2 von den „Beteiligten" sprechen, ist dieser Begriff zuerst festzustellen.

Unter den Beteiligten sind immer nur die unmittelbar rechtlich Beteiligten zu verstehen: Gemeinden, Ortschaften, Besitzer abgesonderter Markungen, Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke, wenn es sich um die Aenderung der Grenzen einer Gemeindemarkung handelt (Kahr I. Bd. S. 92 Anm. 1b zu art 4, Lindner v. Hauck S. 32 Anm. 1 zu art 4; anderer Meinung Seydel III. Bd. S. 81; Bl. f. adm. Prax. Bd. 43 S. 102 Anm. 14).

II.

Bei Beantwortung der Frage, welchen Einfluß Gemeindebezirksänderungen auf bestehende Heimat- und Bürgerrechte ausüben, sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

1) Das Heimatgesetz kennt den Fall der Gemeindebezirksänderung weder als Erwerbs- noch als Verlustgrund der Heimat.

Auch die Gemeindeordnung spricht niemals von einem Bürgerrechtserwerb kraft Gesetzes auf Grund und in Veranlassung des art 4 G.O., während sie den Verlust des Bürgerrechts an den faktischen Wegfall der Voraussetzungen des art 11 oder 15 knüpft (über letzteren Punkt Kahr I. Bd. Anm. 2a 5. Abs. zu art 18 S. 212).

Daraus folgt, daß ein Uebergang des Heimat- oder Bürgerrechts auf eine andere Gemeinde ipso jure als Folge der Gemeinde-Um- bezw. Neubildung nicht möglich ist angesichts der in beiden Gesetzen erschöpfend aufgezählten Erwerbstitel.

2. Niemand kann gegen seinen Willen gezwungen werden, in einer Gemeinde Heimat- oder Bürgerrecht zu erwerben.

Beide Gesetze sind eben darauf zugeschnitten, daß der Erwerb der Rechte als persönliche Berechtigungen vom freien Willen der Beteiligten abhängt. Der gesetzlich normierte Zwang ist deshalb in beiden Fällen eine Ausnahme; und es ist eine allgemeine Regel, daß Ausnahmen nie auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfen.

3) Die Zustimmung kann niemals vermutet werden.

4) Gemeindebezirksänderungen dürfen die Heimatlosigkeit einer Person nie zur Folge haben; denn kein Bayer soll heimatlos werden.

5) Vereinbarungen zwischen beteiligten Gemeinden über Heimat- und Bürgerrechte sind zwar erwünscht und zulässig, können aber niemals unmittelbar wirkende Normen über Heimat- und Bürgerrechte treffen. Die eine Gemeinde kann der andern wohl zusichern, daß sie Heimat- und Bürgerrecht an bestimmte Personen unter bestimmten Erleichterungen verleihen wolle; eine Bindung tritt aber nur immer zwischen den Gemeinden ein und nicht für die einzelnen Personen.

III.

Bei Beobachtung der Leitsätze ergibt sich für die einzelnen Fälle folgende Ausführung:

1) „Die Gemeinden A, B, C werden zu einer Gemeinde Y vereinigt" (art 4 Abs. I Ziff. 1). Es handelt sich hier nicht um den Uebergang von Heimat- und Bürgerrechten auf eine neue fremde Gemeinde; denn die Gemeinde Y setzt die Rechtspersönlichkeiten der bisher selbständigen Gemeinden A, B, C fort; die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Gemeinden gehen auf erstere über.

In diesem Falle gehen also die in den bisherigen selbständigen Gemeinden A, B, C bestandenen Heimat- und Bürgerrechte auf die Gemeinde Y über. (Kutzer S. 62e, v. Riedel Pröbst S. 84 Note 5a zu art 1; anderer M. Bl. f. adm. Prax. Bd. 43 S. 101b.)

2) „Die Gemeinde Y, welche aus den Ortschaften A, B, C besteht, wird in die Gemeinde A, B, C aufgelöst" (art 4 I 2.).

Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

a) „Von den neu zu bildenden Gemeinden A, B, C setzt die Gemeinde C die Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Y fort."

Es handelt sich hier um die originäre Bildung der Gemeinde A und B.

Ein solche kann nur geschehen durch Zusammenschluß derjenigen Bürger, welche in der betreffenden Ortschaft wohnen oder durch Hausbesitz oder Höchstbesteuerung zu ihr in Beziehung stehen. Der Zusammenschluß geschieht in der Ortschaftsversammlung durch $^2/_3$ Mehrheit (v. Kahr I. Bd. S. 102 Note 7 zu art 4).

Von einer Verleihung von Bürgerrechten in den neuzubildenden Gemeinden kann natürlich nicht die Rede sein, da noch keine Gemeinde vorhanden; es ist aber nicht abzusehen, weshalb nach der Gemeindeordnung die originäre Bildung von Gemeinden nicht möglich sein sollte. Wenn dies aber möglich ist, so ist zur Bildung einer Gemeinde außer dem Gemeindebezirk ein Personenkreis notwendig, aus dem die Gemeinde als Korporation bestehen soll = die zukünftigen Bürger.

Gegen die Möglichkeit der originären Gemeindebildung spricht nicht der Umstand, daß art 10 G.O. bestimmt: „Das Bürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Verleihung erworben werden; denn dieser Artikel, wie überhaupt die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeindebürgerrecht setzen eine bereits bestehende Gemeinde voraus.

Die Rechtspersönlichkeit der Gemeinde entsteht mit der Genehmigung des Ministeriums; mit diesem Moment entsteht somit auch die Bürgerqualität der betr. Personen; diese Bürger sind dann in der Regel in der Gemeinde zugleich heimatberechtigt (art 51 H.G.).

Von dem Momente der Entstehung der Gemeinde an kann das Bürgerrecht nur mehr durch ausdrückliche Verleihung erworben werden.

Von diesem Zeitpunkte ab geht das Bürgerrecht aller Personen, die zur Gemeinde-Neubildung nicht zugestimmt haben, in der Gemeinde C verloren, wenn und insoweit die Voraussetzungen des art 18 G.-O. für die Gemeinde C vorliegen.

An den Heimatrechten wird an sich nichts geändert; die Heimatrechte bleiben in der Gemeinde C, welche die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Y ist, bestehen.

Denn das Heimatrecht, bei dessen Erwerbung die örtliche Beziehung zur Gemeinde nur eine Voraussetzung für den Heimatrechtsanspruch bildet, ist in seinem Bestande von jeder örtlicher Beziehung unabhängig (Bl. f. adm. Prax. Bd. 43 S. 113 f § 11 dieser Abhandlung).

Nur im Falle des art 2 H.G. könnte eine Aenderung dann eintreten, wenn der Ort der Anstellung 2c. nun in einer der neugebildeten Gemeinden A oder B läge.

Die neugebildeten Gemeinden A, B werden zwar die Erwerbungen von Heimatrechten für Personen, die zu ihnen in besonderer Beziehung stehen, erleichtern; eine Verleihung ist natürlich erst dann möglich, wenn die Ortschaften A, B Gemeinden geworden sind; zur Heimatrechtserwerbung können die einzelnen Personen nicht gezwungen werden.

h) „von den aus der Gemeinde Y neuzubildenden Gemeinden A, B, C setzt keine die Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Y fort".

Bezüglich der Bürgerrechte würde dasselbe gelten, wie im Falle a); nur mit dem Abmaße, daß, wer zur Gemeindeneubildung nicht zustimmt das Bürgerrecht verliert, da die Gemeinde Y, in welcher er das Bürgerrecht besaß, zu existieren aufhört.

Wesentlich anders ist die Frage hinsichtlich der Heimatrechte gelagert.

Ein Uebergang von Heimatrechten kraft Gesetzes ist nicht möglich.

Man könnte zwar analog wie beim Bürgerrecht Vereinbarungen der selbständig Heimatberechtigten für zulässig erklären, da ja eine originäre Bildung der Gemeinden in Betracht kommt.

Allein die unbekannten selbständig Heimatberechtigten, die ihre Zustimmung nicht geben könnten und die Personen, die sie nicht geben wollen, würden heimatlos: ein Resultat, das gesetzlich unzulässig wäre.

Eine solche Neubildung könnte demnach auch durch ein Spezialgesetz geregelt werden.

Bei dem komplizierten Gesetzgebungsapparat ist aber praktisch der Ausweg des Falles a) vorzuziehen, wodurch ja dasselbe Ziel erreicht wird.

3) „Von der Gemeinde A wird die Ortschaft C, von der Gemeinde D die Ortschaft E losgelöst; aus den Ortschaften C und E

soll die Gemeinde H gebildet werden": art 413. Es handelt sich hier wieder um die originäre Bildung einer Gemeinde durch Zusammenschluß derjenigen Bürger der Gemeinden A und D, welche in den Ortschaften C und E entweder wohnen oder durch Hausbesitz oder Höchstbesteuerung zu ihr in Verbindung stehen.

In den Ortschaftsversammlungen ist $^2/_3$ Mehrheit erforderlich.

Im Uebrigen deckt sich der Fall hinsichtlich der Frage des Heimat- und Bürgerrechtes vollständig mit dem unter 2a) Ausgeführten: die Bürgerrechte derjenigen Personen, die nicht zugestimmt haben, gehen unter, wenn die Voraussetzungen des art 18 in den Gemeinden A und D vorliegen; die Heimatrechte aber bleiben unverändert bestehen, wenn nicht in der neuen Gemeinde H Heimatrecht erworben wird.

4) „Die Gemeinde A, welche aus den Ortschaften A, B, C besteht, wird in der Weise gänzlich aufgelöst, daß die Ortschaft A der Gemeinde H, die Ortschaft B der Gemeinde Y, die Ortschaft C der Gemeinde Z zugeteilt wird": art 414.

Für diesen Fall verlangt das Gesetz selbst, daß die Erwerbung neuer Heimatrechte gesichert sei (art 4IV).

Es frägt sich nun, was unter „Sicherung von Heimatrechten" zu verstehen ist. Dabei ist vor allem zu bedenken, daß durch eine bloße Zusicherung von seiten der beteiligten Gemeinden H, Y, Z die Heimatrechte noch nicht gesichert sind; denn die betr. Personen, deren Heimat in Frage steht, können nicht gezwungen werden, das Gesuch um Heimatrechtsverleihung zu stellen.

Da aber die Bestimmung des art 4IV auf dem Bestreben beruht, die Heimatlosigkeit zu vermeiden, so will demnach der Gesetzgeber offenbar, daß alle selbständigen Heimatberechtigten vor der Auflösung der Gemeinde A in anderen Gemeinden Heimatrecht erworben haben.

Gelingt dies nicht, weil Personen nicht zustimmen, oder unbekannt sind, so ist nur der Weg der Spezialgesetzgebung möglich.

Die beteiligten Gemeinden werden auch die Erwerbung von Bürgerrechten erleichtern; sobald aber die Gemeinde A zu existieren aufhört, gehen sämtliche Bürgerrechte in dieser Gemeinde unter, da sie nur in dieser Gemeinde bestanden haben.

5) „Sonstige Veränderungen bestehender Gemeindebezirke:" art 4II.

Das Gesetz bestimmt, daß bei „dringendem öffentlichen Bedürfnis" die Zustimmung der Beteiligten ersetzt werden könne.

Darin liegt aber nicht die Befugnis der Staatsregierung, Bürger- und Heimatrechte von einer Gemeinde auf die andere zu überweisen.

Denn unter Beteiligten sind nur die rechtlich Beteiligten zu verstehen, nicht die Heimatberechtigten und Gemeindebürger; es kann deshalb die Zustimmung letzterer nicht ersetzt werden.

Ferner liegt das dringende öffentliche Bedürfnis nur auf dem Gebiete der Polizei-, Justiz- und Finanzverwaltung (Bl. f. adm. Prax. **Bd. 43 S. 107**).

Solche Veränderungen haben an sich auf die bestehenden Heimatrechte keinen Einfluß; es ist ja, wie bereits ausgeführt, in seinem Bestande von einer örtlichen Beziehung zur Gemeinde unabhängig, denn art 12 H.G. kennt die Aenderung der Gemeindegrenzen nicht als Verlustgrund der Heimat. Unter den beteiligten Gemeinden können Vereinbarungen wegen Verleihung von Heimatrechten getroffen werden, die aber die Berechtigten nicht binden. Dieser letztere Satz gilt auch für das Bürgerrecht; erwirbt aber eine Person kein Bürgerrecht in der neuen Gemeinde, so geht das bisherige verloren, wenn und insoweit die Voraussetzungen des art 18 G.O. vorliegen.

IV. Was endlich den Aufenthalt anlangt, so frägt es sich bei jeder Gemeindebezirksänderung, ob der bisher in einer Gemeinde erstreckte Aufenthalt zum Aufenthalt in der neuen Gemeinde ohne weiteres hinzugerechnet werden kann oder nicht. Diese Frage ist von Bedeutung bei Geltendmachung eines Heimat- oder Bürgerrechtsanspruches, bei der Ersitzung der Heimat nach art 11 H.G., endlich bei der Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb.

Davon kann nun nicht die Rede sein, daß der in der alten Gemeinde erstreckte Aufenthalt zu dem in der neuen Gemeinde ohne weiteres hinzugerechnet werden darf; denn die Voraussetzungen der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen müssen immer der Gemeinde gegenüber erfüllt sein, bei der Heimat- oder Bürgerrecht erworben werden soll. Anders verhält es sich im Falle einer Vereinigung von bisher selbständigen Gemeinden (art 41); hier wird der Aufenthalt ohne weiteres erstreckt, denn hier handelt es sich nicht um eine neue, fremde Gemeinde. (V.G.H. E. Bd. 20 S. 30, Bayr. Gemeindezeitung Bd. 12 S. 290).

Durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden kann natürlich in allen Fällen aber nur zugunsten der Berechtigten bestimmt werden, daß der bisherige Aufenthalt bei der Fortsetzung desselben in der neuen Gemeinde in Anrechnung gebracht wird.

V. Die Frage der Einwirkung von Gemeindebezirksänderungen auf Heimat- und Bürgerrecht ist in Theorie und Praxis lebhaft bestritten.

Auf einem prinzipiell entgegengesetzten Standpunkt stehen: V.G.H.E. Bd. 3 S. 240 Bd. 5 S. 149, v. Riedel S. 85 Reger S. 2 Anm. 3. Bayr. Gemeindezeitung Bd. 12 S. 433 Bd. 3 S. 396 v. Kahr I. Bd. S. 103.

Ausführlich behandelt die Frage Kutzer S. 59 ff. Bl. f. adm. Prax. Bd. 43 S. 51, 97, 113; auch diese weichen teilweise von dem hier Ausgeführten ab.

Zeitliche Geltung der Gesetze.

§ 15.

1) Soziale Gesetze sind immer für die breitesten Volksschichten von einschneidender Bedeutung; sie gelten daher regelmäßig nicht sofort

mit ihrer Verkündung, sondern bestimmen einen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

So auch art 47₁ für das Heimatgesetz und 205 für die Gemeindeordnung.

2) Beide Gesetze enthalten transitorische Bestimmungen, die jetzt allerdings keine große praktische Bedeutung mehr besitzen: art 47 H.G. 201, 202 G.O.

Des Näheren:

a) Das Heimatgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, in wie weit seinen Vorschriften rückwirkende Kraft zukommen soll.

Da es einen allgemeinen Grundsatz, daß einem Gesetze keine rückwirkende Kraft beigelegt werden dürfe, nicht gibt (Georg Meyer „Deutsches Staatsrecht" S. 505 § 156) so ist es Sache der Gesetzesauslegung, beim Stillschweigen des Gesetzes zu erforschen, ob und inwieweit ihm aus Inhalt und Zweck erkennbar, Rückwirkung stillschweigend beigelegt ist. (Windscheid Lehrbuch d. Pandektenrechtes Bd. I § 32 S. 134 Abs. 2.)

Wenn nun der Gesetzgeber das öffentliche Rechtsinstitut der Heimat neu regelte, so wollte er doch offenbar, daß mit den vor dem 1. IX. 1868 erworbenen Heimatrechten kein anderer Begriff verbunden sein soll, als der im neuen Gesetz niedergelegte; die Bestimmungen haben demnach insoweit rückwirkende Kraft (Kutzer S. 70, v. Riedel S. 307 Note 7). Weiter geht aber seine rückwirkende Kraft nicht; das Gesetz läßt somit die bereits abgeschlossenen juristischen Tatsachen des Erwerbes von Heimatrechten unberührt, unterstellt nur die künftigen auf Aufhebung dieser Rechte abzielenden Tatsachen sowie die künftige Erzeugung rechtlicher Wirkungen seinem Einfluß.

Daher ist art 47₅ H.G.: „Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen" nicht in dem Sinne auszulegen, daß der Inhalt und Begriff nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen wäre, sondern nur daß die Frage des Erwerbes der Heimat nach den Gesetzen zu beurteilen ist, die in Kraft waren, als sich die Tatsachen ereigneten, welche die Heimat begründen sollten; kurz, art 47₅ H.G. bestimmt nichts anderes, als „die am 1. IX. 1868 nach den bisherigen Bestimmungen erworbenen Heimatrechte bleiben in Kraft." (V.G.H.E. Bd. 3 S. 396).

b) art 201₁ G.O. bestimmt: „Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des art 11 oder 15 zutreffen."

Damit ist gesagt, daß vom Tage des Inkrafttretens der Gemeindeordnung der Begriff eines wirklichen Gemeindegliedes im Sinne des rev. Gemeindeedikts vom $\frac{17.\ V.\ 1818}{1.\ VII.\ 1834}$ erlöschen soll.

Das alte Recht kommt nur mehr für die Entscheidung der Frage, wer am 1. VII. 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes besessen hat, in Betracht.

3) Wenn ein Gesetz an das Zusammentreffen von Tatsachen rechtliche Wirkungen knüpft, so muß nur der Moment des Zusammentreffens in die Zeit fallen, in welcher das betr. Gesetz Geltung hat; der Beginn der Zustände dagegen kann vor dieser Zeit liegen.

Auf den konkreten Fall angewandt: wenn ein Gesetz neben anderen Voraussetzungen einem Aufenthalt von bestimmter Dauer rechtliche Wirkungen beilegt, wird der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits zurückgelegte Aufenthalt in die vom Gesetze vorgeschriebene Aufenthaltsdauer eingerechnet (Verh. d. K. d. Abg. S. 297 Dr. Edel II. Abt.).

Soll dies nach dem Willen des Gesetzgebers nicht der Fall sein, so muß das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung treffen.

a) Deshalb bestimmt art 47_4 H.G., daß bei Berechnung des in art 6, 7 H.G. bezeichneten Zeitraumes die vor dem 1. IX. 1868 abgelaufene Zeit nicht in Betracht kommen soll.

Durch das Abänderungsgesetz zum Heimatgesetz vom 17. Juni 1896 wurde die in art 6 geforderte Aufenthaltsdauer von 5 auf 4 Jahre, der 10jährige Aufenthalt in art 7 auf 7 Jahre herabgesetzt, dieselben Kürzungen wurden in art 11, 12_4, 29_{10} H.G. vorgenommen.

Durch die Heimatgesetznovelle vom 23. II. 1872 wurden die art 10 und 11 eingefügt.

In allen diesen Bestimmungen ist einer bestimmten Aufenthaltsdauer rechtliche Wirkung beigelegt.

Da nun beide Gesetze Uebergangsbestimmungen nicht enthalten, konnte die Aufenthaltsdauer zum Teil vor dem Zeitpunkt der Geltung dieser Gesetze liegen (Verh. d. K. d. Abg. 1895/96 Beil. Bd. VIII S. 59; Bayr. Gemeindezeitung 1896 S. 619).

b) Was die bürgerrechtlichen Vorschriften anlangt, so bestimmt art 202 G.O., daß bei Anwendung des art 17_1 die vor dem 1. Juli 1869 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird.

Nun knüpft aber auch art 13 G.O. an einen Aufenthalt von bestimmter Dauer rechtliche Wirkungen; da aber im Gesetz hierüber nichts bestimmt ist, kann die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit bei Berechnung des in art 13 geforderten Zeitraumes in Betracht gezogen werden.

III. Buch:
Heimat- und Bürgerrecht in der Pfalz.

Erwerb.

§ 16.

I.

Die Grundsätze, die dem Gesetzgeber bei Festsetzung der Bestimmungen über den Erwerb des rechtsrheinischen und pfälzischen Heimat- und Bürgerrechtes maßgebend waren, sind völlig verschieden.

Der Gesichtspunkt des rechtsrheinischen Gemeinderechts, daß die Gemeinde entsprechend ihrer Stellung als öffentliche Korporation mit dem Rechte der Selbstverwaltung beim Erwerb der Rechte wenigstens formell durch Aufnahme mitwirken solle, spielt für die Pfalz nur eine untergeordnete Rolle; hier sind die Erwerbstitel, bei denen eine gemeindliche Mitwirkung ausgeschaltet ist, die wichtigsten: Der gesetzliche Erwerbstitel beim Bürgerrecht, der Erwerb durch einseitige Erklärung beim Heimatrecht.

II.

1) Die gesetzlichen Erwerbstitel der Heimat sind in der Pfalz im Allgemeinen dieselben wie im rechtsrheinischen Bayern:

Durch Familienband erwerben die Pfälzer die Heimat des Familienhauptes und zwar die ehelichen Kinder die Heimat des Vaters, die außerehelichen die der Mutter: art 1 H.G.

Die Ehefrau erhält durch die Eheschließung die Heimat des Mannes: art 3_2 H.G. Solange die Familiengemeinschaft besteht, soll auch die Familienheimat fortdauern: art 1—4_1, 3, 10_2 und 3—11_4 und 5 H.G.

Durch Ersitzung erlangt der heimatlose Angehörige des bayr. Staates unter den Voraussetzungen des art 6 und 7 H.G. die Heimat kraft Gesetzes in der Aufenthaltsgemeinde: art 11 H.G.

Die Bürgerrechtserwerbung hat in der Pfalz ausnahmslos den Erwerb der Heimat in dieser Gemeinde zur Folge: art 5, 27 H.G.; es hängt dies damit zusammen, daß in der Pfalz, wie noch näher in § 20 dieser Abhandlung auszuführen sein wird, das Einheitsprinzip auch für das Gemeindebürgerrecht gilt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die „Beamtenheimat" gelten auch für die Pfalz. Bei näherer Betrachtung der Stellung der pfälzischen Beamten zeigt sich, daß diese ihren rechtsrheinischen Kollegen gegenüber einesteils bevorzugt sind: jene erwerben nämlich mit der Heimat nur einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts nach art 13 G.O. f. d. L. r./Rh. und haben außerdem beim Bürgerrechtserwerb eine Aufnahmsgebühr zu entrichten, während diese nach art 10 G.O. f. d. Pf. kraft Gesetzes das Gemeindebürgerrecht erlangen, ohne finanzielle Opfer bringen zu müssen.

In anderer Beziehung gibt aber art 2 H.G. in der Pfalz ein minderes Recht; denn die Gemeinden können nach art 29I Ziff. 2 H.G. von Personen, die auf Grund des art 2 eine neue Heimat erworben haben, die Heimatrechtsgebühr dann verlangen, wenn diese die Teilnahme an den Gemeindenutzungen ansprechen, ferner können sie unbekümmert um die Beanspruchung der Gemeindenutzungen eine Heimatgebühr dann fordern, wenn diese seit 2 Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind.

Ein besonderer und eigenartiger Erwerbstitel der pfälzischen Heimat ist das Wiederaufleben der früheren Heimat. Nach art 28 IV H.G. kann der Gemeinderat der neuen Heimatgemeinde, in welcher der Pfälzer durch einseitige Erklärung Heimat erworben hat, die Wiederaufhebung der Heimat beschließen, wenn der Berechtigte innerhalb eines Jahres nach der Heimaterwerbung öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; mit der Rechtskraft dieses Beschlusses tritt das bisherige Heimatrecht wieder in Wirksamkeit (Kutzer S. 533). Dieser Titel ist insofern bemerkenswert, als hier die Heimat erworben wird, ohne daß irgend eine Beziehung des Berechtigten zur früheren Heimatgemeinde bestünde. Der Grund liegt darin, daß der Gesetzgeber die Gemeinden gegen das Risiko des einseitigen Aufdrängens wirtschaftlich untüchtiger Elemente schützen mußte.

2) art 10 d. pf. Gemeindeordnung ist für den Pfälzer die einzige Möglichkeit, das Gemeindebürgerrecht zu erwerben; denn art 13 G.O. gibt nur der Gemeinde eine Berechtigung. art 10 ist ein gesetzlicher Erwerbstitel: es ist deshalb weder ein Ansuchen von Seiten des Berechtigten, noch eine Verleihung von Seiten der Gemeinde erforderlich. Die Erfordernisse des art 10 decken sich mit der Befähigung des art 11 G.O. f. d. L. r/Rh. Die Bestimmungen über den Erwerb des rechtsrheinischen und pfälzischen Bürgerrechts stehen sich somit diametral gegenüber: Die rechtsrheinische Gemeindeordnung kennt allerdings auch einen gesetzlichen Erwerbstitel; allein dort ist er nur transitorischen Charakters; hier dagegen gibt er der pfälz. Bürgerrechtsgesetzgebung das charakteristische Gepräge.

III.

Ist der Bürgerrechtserwerb für den Pfälzer von einer Willensäußerung der Beteiligten losgelöst, so verlangt der Heimatrechtserwerb eine einseitige Erklärung von Seiten des Berechtigten: art 28 H.G.

Voraussetzung für den Erwerb ist Volljährigkeit, Selbständigkeit, Niederlassung in der Gemeinde, Abgabe der hierauf bezüglichen Erklärungen beim Bürgermeisteramte der bisherigen und neuen Heimatgemeinde und allenfalls noch Entrichtung der Heimatgebühr.

art 28 H.G. erinnert an art 5_2 H.G., der für die Pfalz nicht gilt: In beiden Fällen ist zum Erwerb der Heimat notwendig eine an die Verwaltung beider Gemeinden abzugebende Erklärung; nach art 5_2 tritt aber der Heimaterwerb ein mit Bezahlung der Bürgeraufnahmsgebühr und Abgabe der Erklärung, nach art 28 mit Abgabe

der Erklärung und Entrichtung der Heimatgebühr; dort besitzt der Berechtigte bereits das Bürgerrecht in der Gemeinde, das Heimatrecht erscheint lediglich als eine rechtliche Wirkung des Bürgerrechtes, wozu allerdings noch eine Erklärung des Berechtigten erforderlich ist; hier kann das Bürgerrecht erst nach art 10 G.O. als Folge des Heimatrechtes in Betracht kommen; endlich setzt art 28 voraus, daß sich der Bewerber in der Gemeinde niedergelassen hat, während umgekehrt art 52 davon ausgeht, daß er das Bürgerrecht nur infolge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechtes, also in der Regel ohne Aufenthaltsnahme erwarb.

IV.

Der Vertrag spielt im pfälzischen Heimatrecht dieselbe Rolle, wie im rechtsrheinischen; nach art 9 H.G. kann die Gemeinde jedem Angehörigen des bayr. Staates die Heimat auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung abhängig gemacht wird.

Die Ausführungen in § 5 dieser Abhandlung hinsichtlich des Heimatvertrages gelten auch hier.

Die pfälzische Gemeindeordnung kennt den Vertrag als Erwerbstitel für das Gemeindebürgerrecht nicht. Der Gesetzgeber erachtete eben mit Rücksicht auf art 10 G.O. den Vertrag als Erwerbstitel für das Bürgerrecht nicht als notwendig.

V.

Für die Erwerbung des pfälzischen Heimat- und Bürgerrechts wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die formelle Mitwirkung der Gemeinde nur von untergeordneter Bedeutung sei.

Nun kennt aber auch das pfälz. Recht einen Verleihungsanspruch: nach art 27 H.G. gelten die art 6, 7 für die Pfalz dann, wenn von einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird; bezüglich des Bürgerrechtes gewährt art 11 G.O. volljährigen, selbständigen, in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landesteile heimatberechtigten Männern unter den Voraussetzungen des art 13 G.O. f. d. L. d. Rh. Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts.

Diese Bestimmungen beruhen aber lediglich auf dem Grundsatz der Reziprozität (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. 433): Da für die örtliche Geltung der heimat- und bürgerrechtlichen Bestimmungen das Teoritorialitätsprinzip gilt, der Pfälzer sich somit im rechtsrheinischen Bayern dem dort geltenden System unterwerfen muß, so erschien es dem Gesetzgeber als eine Forderung der Billigkeit, daß der rechtsrheinische Bayer in der Pfalz ebenso behandelt wird, wie wenn seine Bewerbung an eine rechtsrheinische Gemeinde gerichtet wäre (Medicus S. 49 Anm. 1 zu art 11).

art 11 G.O. kann somit auch nicht für den Gedanken verwertet werden, daß das pfälzische Bürgerrecht gleich dem rechtsrheinischen vom Gesetzgeber als Ehrenrecht betrachtet wurde; das pfälzische Bürgerrecht

beruht vielmehr auf „dem gemeinsamen Interesse am Gemeindewohl und dies ist auch vorhanden, gleichviel ob jemand schon bestraft ist oder nicht." (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 245.)

VI.

Das pfälzische Heimatrecht kennt auch eine Verleihung gegen den Willen der einzelnen Persönlichkeit aber nur gegenüber Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile und unter denselben Voraussetzungen, wie im rechtsrheinischen Bayern: art 27 H.G.

Die Gemeindeordnung gibt einen Zwang zum Bürgerrechtserwerb auch gegen Pfälzer: art 13 G.O.

Die Erfordernisse dieses Artikels decken sich vielfach mit denen des art 17 der G.O. f. d. L. d. Rh.; in Betracht kommen immer nur volljährige, selbständige Männer, die seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen.

art 13 läßt aber einen Zwang nur eintreten unter den Voraussetzungen, die nach art 17 bei einzelnen Personenkategorien vorhanden sein müssen: nur bei Veranlagung mit Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer.

art 13 macht hinsichtlich der Höhe der Steuerveranlagung keinen Unterschied zwischen der Größe der Gemeinden; er nimmt den Steuersatz, welchen art 17 bei Gemeinden unter 20,000 Seelen verlangt.

Gebühren.

§ 17.

1) In der Pfalz wird eine Gebühr nur insoweit erhoben, als mit dem Eintritt bestimmte Nutzungen verbunden sind, für welche ein Aequivalent geleistet werden muß (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 107).

An das Bürgerrecht kann eine Gebühr nicht angeknüpft werden, da dieses nur politische Rechte enthält und man politische Rechte nicht bezahlt (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 115). Sie wird demnach beim Heimatrechtserwerb erhoben, weil das Heimatrecht für die Gemeinde die Armenunterstützungspflicht, für den Berechtigten die Teilnahme an den Gemeindenutzungen bringt.

Für die Pfalz gilt somit der Grundsatz der Einheit der Gebühr; die in art 29 H.G. vorgesehene Heimatgebühr enthält zugleich die rechtsrheinische Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühr.

Aus der Einheit der Gebühr erklärt sich, daß der Maximalbetrag der pfälzischen Heimatgebühr doppelt so hoch ist, wie der der rechtsrheinischen.

Für diese Gebühr gilt nicht das Reziprozitätsprinzip, d. h. die pfälzische Gemeinde kann auch dann, wenn das Bürgerrecht an einen Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile verliehen wird, keine Aufnahms- oder Gemeinderechtsgebühr erheben; deshalb findet auch art 12 H.G. für die Pfalz keine Anwendung.

2) Die pfälzische Gemeinde ist gleich der rechtsrheinischen nur berechtigt, nicht verpflichtet, eine Gebühr zu erheben; die Erhebung einer Gebühr ist auch hier nur zulässig, wenn ein Tarif generell festgestellt und bekannt gemacht ist: art 29IV H.G.

3) Aus der prinzipiellen Verschiedenheit der Bestimmungen über den Erwerb des rechtsrheinischen und pfälzischen Heimat- und Bürgerrechtes und dem Grundsatz der Einheit der Gebühr ergibt sich, daß die Fälle, in denen eine pfälzische Gemeinde Heimatgebühren erheben kann, andere sind, als im rechtsrheinischen Bayern.

Die pfälzische Gemeindeverwaltung kann eine Gebühr erheben bei allen, die auf Grund des art 5₁ oder 28 H.G. eine neue Heimat erwerben; von solchen, die nach art 2 H.G. eine Beamtenheimat erwerben, nur dann, wenn diese die Teilnahme an den Gemeindenutzungen ansprechen oder seit 2 Jahren mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer in der Gemeinde angelegt sind. Im Falle des art 3₁ H.G. kann die pfälzische Gemeinde keine Gebühr fordern; diese Bestimmung erklärt sich nicht aus der Verschiedenheit der Erwerbsgründe und dem Prinzip der Einheitsgebühr, sondern aus der in der Pfalz von alters her bestehenden Verehelichungsfreiheit, die keine Einspruchs- oder Gebührenrechte der Gemeinden kennt.

4) Die Festsetzung der Heimatgebühr unterliegt einer doppelten Beschränkung:

Die Heimatgebühr wird nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß sie in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Teilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Anteilnahme berechtigten Familien ergibt; andererseits darf die Heimatgebühr, die so gewonnen wird, die Summe von 170 Mk. bezw. 85 Mk. nie übersteigen: art 29₂ H.G.

Aus art 29₂ ergibt sich, daß eine Gemeinde, die überhaupt kein rentierendes Gemeinde- und Stiftungsvermögen besitzt, auch nicht zur Erhebung einer Heimatgebühr berechtigt ist (v. Riedel S. 214 Anm. 13 zu art 30).

Die pfälzische Heimatgebühr erscheint somit nicht wie die rechtsrheinische als Risikoprämie für allenfalls zu leistende Armenunterstützung, sondern vielmehr als Aequivalent für die wirtschaftlichen Vorteile, die eine Gemeinde ihren Angehörigen bietet.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens kann sich der pfälzische Gemeinderat ebenso frei bewegen, wie die rechtsrheinische Gemeindeverwaltung: art 29₅ H.G.

5) Nicht alle Personen haben die Gebührensätze des art 29II H.G. zu entrichten:

a) Auch das pfälzische Heimatrecht kennt einen gebührenfreien Erwerb: art 29₁₀ H.G. Die materiellen Voraussetzungen sind die gleichen

wie die des art 12₄ H.G. Der Unterschied zwischen beiden Gesetzesbestimmungen besteht aber darin, daß art 12₄, der einen Anspruch auf gebührenfreie Heimatverleihung gibt, nur die Fälle der art 7 und 8 H.G. betrifft, während 29₁₀ H.G. überhaupt von der Gebührenentrichtung befreit, somit neben art 27 auch art 28 H.G., 11 und 13 G.O. einbezieht (V.G.H.E. Bd. 13 S. 364).

b) Die Hälfte des Höchstsatzes kann nur beansprucht werden bei Personen, die auf Grund des art 6, 7 eine neue Heimat erwerben: art 29I H.G.

c) für Ausländer können analog dem art 12₁ H.G. die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

6) Eine Rückvergütung der Gebühr kennt auch die pfälzische Gemeindeordnung; während aber art 21 der rechtsrh. Gemeindeordnung verlangt, daß der Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechts aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Wegzug das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde erwirbt, fordert art 15 der pfälzischen Gemeindeordnung, daß die betreffende Person binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechts aus der Gemeinde wegzieht und zugleich während dieser Zeit in einer anderen Gemeinde Heimatrecht erwirbt.

7) Die Heimatgebühr darf nur einmal gefordert werden: „Personen, welche das Heimatrecht später in der Gemeinde, in welcher sie es früher besessen haben, wieder erwerben, sind von der Entrichtung der Gebühr befreit": art 14 G.O.

Nun ist aber nach rechtsrheinischem Gemeinderecht die Gebührenbefreiung immer nur soweit gegeben, als die Gebühr früher einmal tatsächlich bezahlt worden ist (G.O. f. d. L. r. Rh.: art 18₃; v. Riedel S. 149 Note 19b); Personen, die die Heimat nach art 2 oder 12₄ H.G. unentgeltlich erlangten, können somit keinen Abzug beanspruchen (V.G. H.E. Bd. 10 S. 263) und einem Bürger, dem nach art 21 G.O. seinerzeit ein Teil der entrichteten Aufnahmsgebühr zurückersetzt wurde, wird beim Wiedererwerb nur der Restbetrag zu Gute gerechnet (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 456).

Nicht so nach pfälzischem Rechte; hier besteht der Anspruch auf Gebührenbefreiung unabhängig davon, ob eine Gebühr tatsächlich bereits bezahlt oder nach art 15 G.O. rückvergütet wurde (Medicus S. 65 zu art 15).

Inhalt.

§ 18.

1) Heimat- und Gemeindebürgerrecht sind die beiden Stufen der Gemeindeangehörigkeit: art 9 G.O. f. d. Pf.

Die rechtliche Natur ist somit dieselbe, wie die des rechtsrheinischen Heimat- und Bürgerrechts.

Auch die Wirkungen, die aus der Gemeindeangehörigkeit als solcher entspringen, sind die nämlichen; die pfälzische Gemeindeordnung legt aber auf die Gemeindeangehörigkeit eine Pflicht, welche die rechtsrheinische in art 50 vier Personenkategorien auferlegt: die Gemeindedienstpflicht: art 39 G.O. f. d. Pfalz.

Die Erklärung für diesen Unterschied liegt in der historischen Rechtsentwicklung.

2) art 14 H.G., der die hauptsächlichsten Wirkungen des Heimatrechtes enthält, gilt auch für die Pfalz; die Heimat ist somit auch dort Ausgangspunkt für die Regelung des Aufenthaltsrechtes und der öffentlichen Armenpflege. Im Uebrigen schließt aber das pfälzische Heimatrecht ein größeres Maß von Rechten in sich, als das rechtsrheinische:

Das pfälzische Heimatrecht ist die Grundlage der Gemeindeangehörigkeit; ohne Heimatrecht keine Gemeindeangehörigkeit; denn nach dem pfälzischen Gemeinderecht ist ein Bürgerrecht ohne gleichzeitiges Heimatrecht in derselben Gemeinde nicht denkbar: art 51, 27 H.G.

Aus dem Heimatrecht entspringt nicht wie im rechtsrheinischen Bayern lediglich ein Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung, sondern entwickelt sich kraft Gesetzes das Bürgerrecht (art 10 G.O.); letzteres erscheint somit als Ausfluß des Heimatrechtes (Verh. d. K. d. Abg. II. Abt. S. 260, 433).

Die wirtschaftlichen Berechtigungen des Gemeindeangehörigen gegenüber der Gemeinde beruhen in der Pfalz auf dem Heimatrechte: art 25 G.O., 30 H.G. Dem Pfälzer bringt das Heimatrecht keine Beschränkung der Verehelichungsfreiheit; denn die pfälzische Gemeinde hat nicht die Befugnis, gegen die Verehelichung eines Pfälzers Einspruch zu erheben.

Aus dem wesentlich erweiterten Inhalt des pfälzischen Heimatrechtes, insbesondere aus seiner wirtschaftlichen Bedeutung erklärt sich die Einheitsgebühr und die Berechnung dieser Gebühr.

3) Trotz der erhöhten Bedeutung des Heimatrechtes ist auch in der Pfalz das Gemeindebürgerrecht die höhere Stufe der Gemeindeangehörigkeit; es ergibt sich dies namentlich aus art 10 G.O.: das Heimatrecht wird nur unter besonderen Voraussetzungen zum Bürgerrecht, während andererseits nach art 51, 27 H.G. das Bürgerrecht das Heimatrecht ausnahmslos mit sich bringt.

Auch das pfälzische Bürgerrecht enthält das wahre Kriterium der Vollberechtigung eines Mitgliedes gegenüber einer Korporation: Das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht: art 16 G.O.

Wirtschaftliche Rechte gewährt das Bürgerrecht als solches nicht:

Der Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und am lokalen Stiftungsvermögen beruht in der Pfalz auf dem Heimatrecht (art 30 H.G.) ebenso die Teilnahme an den Gemeindenutzungen (art 25 G.O.). Das Recht auf Benützung der Gemeindeanstalten ist in art 16 G.O. nicht aufgenommen.

Das pfälzische Bürgerrecht bringt als solches keine Pflichten gegenüber der Gemeinde: Die Umlagenpflicht richtet sich ganz allgemein nach der Steueranlage (art 34 G.O.).

Die Gemeindedienstpflicht beruht auf der Gemeindeangehörigkeit, trifft somit auch Heimatberechtigte: art 39 G.O.

Für den Bürger besteht keine Pflicht, „Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, sofern ihm nicht gesetzliche Ablehungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten“: art 58 G.O.

Es besteht auch keine Pflicht, eine Bürgeraufnahmsgebühr zu bezahlen.

4) Auch für das pfälzische Heimat- und Bürgerrecht gilt der Grundsatz, daß eine Kummulierung der Rechte in derselben Gemeinde ausgeschlossen ist; für die politischen Rechte ergibt sich dies aus der pol. Gleichberechtigung; und was die wirtschaftlichen Vorteile anlangt, so schließt art 25 G.O., der von einem gleichheitlichen Anspruch auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen spricht, ein mehrfaches Heimatrecht in derselben Gemeinde aus.

Verlust.

§ 19.

Während nach rechtsrheinischem Gemeinderecht die Verlustgründe des Heimat- und Bürgerrechts in keiner Beziehung zu einander stehen, ist der Verlust des pfälzischen Bürgerrechts durch den Verlust des Heimatrechts bedingt: art 14_1 G.O. Das Bürgerrecht ist somit in seinem Fortbestande nicht davon abhängig, daß die Voraussetzungen noch gegeben sind, die für seinen Erwerb bedingend waren. Der spätere Wegfall dieser Voraussetzungen hat aber insoferne einen Einfluß, als nach art 14_2 G.O. die Ausübung des Bürgerrechts ruht. Der Hauptgrund hiefür liegt eben darin, daß das Bürgerrecht doch einerseits die engste Beziehung einer Person zu einer Gemeinde darstellt, andererseits politische Berechtigungen gewährt, die nur Personen mit gewissen Eigenschaften ausüben sollen.

Die Verlustgründe des pfälzischen Heimatrechtes sind dieselben, wie die des rechtsrheinischen: Erwerb der Heimat in einer anderen Gemeinde, Verlust der bayr. Staatsangehörigkeit, Untergang der Gemeinde, Ausscheiden aus dem bayr. Staatsgebiet.

Daneben besteht noch ein besonderer Verlustgrund, der mit dem gesetzlichen Erwerbstitel des „Wiederauflebens der früheren Heimat“ zusammenhängt, die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechtes durch Beschluß des Gemeinderates im Falle des art 28_4 H.G.

Anhang.

§ 20.

I. Einheit des pfälzischen Heimat- und Bürgerrechtes.

1) Die Zweckmäßigkeitsgründe, die im rechtsrheinischen Bayern zur Aufstellung des Grundsatzes, daß niemand in mehreren Gemeinden zugleich beheimatet sein könne, geführt haben, bestanden naturgemäß auch für die Pfalz; es ist demnach auch hier der Besitz eines mehrfachen Heimatrechtes ausgeschlossen.

Dieses Prinzip der Unicität gilt aber auch für das Bürgerrecht: nach art 51 H.G. und art 27 H.G. hat jedes neue Bürgerrecht die Erwerbung einer neuen Heimat zur Folge; mit der Erwerbung eines anderen Heimatrechtes geht aber die bisherige Heimat (art 14 H.G.) und damit auch das bisherige Bürgerrecht (art 141 G.O.) verloren (v. Riedel S. 107 Anm. 4 zu art 5; v. Seydel III. Bd. S. 115).

Die Unicität des pfälzischen Bürgerrechts ist nicht notwendige Folge seines Inhalts; denn dieses nimmt die staatsrechtliche Stellung des Gemeindebürgers in nicht höherem Maße in Anspruch, wie das rechtsrheinische Gemeindebürgerrecht; die Erklärung hiefür liegt vielmehr lediglich darin, daß in der Pfalz das Gemeindebürgerrecht immer als Ausfluß des Heimatrechtes erschien, daher auch verloren gehen muß, wenn sein Fundament: das Heimatrecht verloren geht.

2) Der Grundsatz der Ausschließlichkeit der Heimat besteht auch insofern, als die Heimat in einer pfälzischen Gemeinde eine solche in einer rechtsrheinischen Gemeinde ausschließt; denn das Einheitsprinzip gilt in gleicher Weise für das rechtsrheinische Bayern, wie für die Pfalz.

Nicht so beim Bürgerrecht: Die rechtsrheinische Gemeindeordnung eröffnet die Möglichkeit eines mehrfachen Bürgerrechtes; die pfälzische nicht; es ist somit für den Pfälzer ein mehrfaches Bürgerrecht in der Weise möglich, daß er in einer pfälzischen Gemeinde Heimat- und Bürgerrecht, daneben in einer rechtsrheinischen Gemeinde Bürgerrecht infolge Hausbesitzes oder Höchstbesteuerung nach art 15 G.O. f. d. L. r. Rh. besitzt.

II. Der Kreis der Berechtigten.

1) Die Bedeutung des pfälzischen Bürgerrechtes liegt in den politischen Rechten; art 10 G.O. verlangt demnach für den Erwerb: männliches Geschlecht, Volljährigkeit, Selbständigkeit, Wohnen in der Gemeinde und Veranlagung mit direkten Steuern; diese „Befähigung" des art 10 ist aber keine Voraussetzung für den Bestand des Bürgerrechtes, wie im rechtsrheinischen Bayern, sondern nur eine solche für dessen Ausübung.

Eine andere als die in art 10 G.O. normierte Befähigung kennt die pfälzische Gemeindeordnung nicht; juristische Personen, Frauen und Minderjährige können somit in der Pfalz nicht wie im rechtsrheinischen

Bayern Bürgerrechte erwerben; von hier aus erklärt es sich auch, daß das pfälzische Gemeinderecht keine Stellvertretung in der Ausübung des Bürgerrechtes kennt.

Das Heimatrecht steht, wie im rechtsrheinischen Bayern, jeder Person, gleichviel welchen Alters und Geschlechtes offen.

2) Auch hier sind Nichtbayern zum Erwerb des Heimat- und Bürgerrechtes zugelassen.

Während aber nach art 14 G.O. f. d. L. r. Rh. die Nichtbayern den rechtsrheinischen Bayern gleichgestellt sind, erwerben diese in der Pfalz das Gemeindebürgerrecht in einer pfälzischen Gemeinde nicht wie Pfälzer, sondern wie die Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns: art 12 G.O.

In allen Fällen hängt die Wirksamkeit des Heimat- und Bürgerrechts von der Erlangung der bayr. Staatsangehörigkeit ab.

III. Einfluss von Gemeindebezirksänderungen auf Heimat- u. Bürgerrecht.

Die art 4 der pfälzischen und rechtsrheinischen Gemeindeordnung stimmen inhaltlich vollständig überein.

Das pfälzische Bürgerrecht ist die gesetzlich notwendige Folge des Heimatrechtes; für den Pfälzer ist zu seinem Erwerb eine Willensbetätigung unerheblich. Die Frage der Einwirkung von Gemeindebezirksänderungen auf Heimat- und Bürgerrecht reduziert sich somit für das pfälzische Recht auf die Frage des Einflusses einer solchen Aktion auf das Heimatrecht.

Für diese gelten die in § 15 dieser Abhandlung für die einzelnen Fälle formulierten Entscheidungen; denn die allgemeinen Sätze des rechtsrheinischen Heimatgesetzes, die hier zu beachten sind:

a) Das Heimatgesetz kennt den Fall der Gemeindebezirksänderung weder als Erwerbs- noch als Verlustgrund;

b) niemand kann gelegentlich einer Gemeindebezirksänderung gezwungen werden, in einer anderen Gemeinde Heimatrecht zu erwerben;

c) Gemeindebezirksänderungen dürfen nie die Heimatlosigkeit einer Person zur Folge haben;

d) durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden kann nie über Heimatrechte unmittelbar verfügt werden,

gelten auch für das pfälzische Heimatrecht.

IV. Zeitliche Geltung der Gesetze.

Die Uebergangsbestimmungen des art 47 H.G. gelten gleichmäßig für das rechtsrheinische wie pfälzische Heimatrecht.

Die Gemeindeordnung für die Pfalz enthält hinsichtlich des Bürgerrechts keine generelle Uebergangsbestimmung; somit erlosch mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung das bisherige Bürgerrecht; da aber nach art 47 H.G. die bisherigen Heimatrechte bestehen blieben, entstand mit dem 1. Juli 1869 das Bürgerrecht kraft Gesetzes unter den Voraussetzungen des art 10 G.O.

Aus dem Umstand, daß die pfälzische Gemeindeordnung für das Bürgerrecht keine Uebergangsbestimmungen trifft, ergaben sich aber folgende Konsequenzen:

art 47_5 H.G. bestimmt, daß bei Anwendung der art 6, 7, 8 H.G. die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen werden darf; diese art 6, 7 H.G. gelten nach art 27, somit auch art 47_4 für die Pfalz; nun gewährt andererseits art 11 G.O. für die Pfalz den Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile einen gesetzlichen Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung, wenn sie u. A. zwei Jahre in der Gemeinde wohnen; beim Stillschweigen des Gesetzes wird aber bei Berechnung dieser zweijährigen Frist der vor dem 1. Juli 1869 zurückgelegte Aufenthalt mitgerechnet. Auf dem Umwege des art 11 G.O. konnten demnach die in art 11 qualifizierten Personen früher in den Besitz des pfälzischen Heimatrechtes gelangen, als auf Grund der art 6 oder 7 H.G., ohne daß sie dabei eine höhere Gebühr zu entrichten gehabt hätten.

Während nach art 202 G.O. f. d. L. r. Rh. bei Berechnung des in art 17_1 G.O. bezeichneten Zeitraumes die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht kam, enthält die pfälzische Gemeindeordnung eine solche Bestimmung nicht; daher konnte die pfälzische Gemeinde eine Person auch dann zur Erwerbung des Bürgerrechts anhalten, wenn deren 5jähriger Aufenthalt in der Gemeinde zum Teil vor dem 1. Juli 1869 lag (Medicus S. 60V.).

Inhalts-Verzeichnis.

I. Buch: Gemeinsame Punkte für das rechtsrheinische und pfälzische Heimat- und Gemeindebürgerrecht.

		Seite
§ 1.	Der Begriff der Gemeindeangehörigkeit	3
§ 2.	Rechtliche Natur des Heimat- und Bürgerrechts	6
§ 3.	Oertliche Geltung der Gesetze	8
	II. Buch: Heimat- und Bürgerrecht rechts des Rheins.	
	I. Erwerb.	
§ 4.	Einleitende Bemerkungen	9
§ 5.	Heimat- und Bürgerrechtserwerb durch Vertrag	10
§ 6.	Verleihung auf Grund rechtlichen Anspruches	13
§ 7.	Verleihung gegen den Willen der einzelnen Persönlichkeit	22
§ 8.	Die gesetzlichen Erwerbstitel	24
§ 9.	II. Gebühren	27
§ 10.	III. Inhalt	30
§ 11.	IV. Verlust	34
	V. Anhang.	
§ 12.	Einheit des Heimat-, Mehrheit des Bürgerrechts	36
§ 13.	Der Kreis der Berechtigten	37
§ 14.	Einfluß von Gemeindebezirksänderungen auf Heimat- und Bürgerrecht	40
§ 15.	Zeitliche Geltung der Gesetze	45
	III. Buch: Heimat- und Bürgerrecht in der Pfalz.	
§ 16.	Erwerb	48
§ 17.	Gebühren	51
§ 18.	Inhalt	53
§ 19.	Verlust	55
§ 20.	Anhang	56
	Literatur	61

Literatur.

v. Seydel:	Bayr. Staatsrecht 1. Auflage.
v. Seydel:	Grundriß zu den Vorlesungen über bayr. Verwaltungsrecht 1883.
v. Kahr:	Kommentar zur Gemeindeordnung f. d. Landest. d. d. Rh. 1896.
Weber:	Kommentar zur Gemeindeordnung f. d. Landest. d. d. Rh. 5. Auflage.
Lindner-v. Hauck:	Kommentar zur Gemeindeordnung f. d. Landest. d. d. Rh. 2. Auflage.
Wand:	Kommentar zur pfälz. Gemeindeordnung 1894.
Medicus:	" " " 1869.
v. Riedel:	Kommentar zum Heimatgesetz 1871.
Riedel-Pröbst:	Heimatgesetz 7. Auflage.
Pröbst:	Heimatgesetz.
Reger:	Heimatgesetz 5. Auflage.
v. Pechmann:	Der Wirkungskreis der bayr. Distriktsverwaltungsbehörden 5. Auflage.
Krais:	Handbuch der inneren Verwaltung 1875.
v. Pözl:	Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts 5. Auflage.
Kutzer:	Das bayr. Heimatrecht 1905.
Schulze:	Deutsches Staatsrecht 1881.
Laband:	" " 4. Auflage.
Georg Meyer:	" " 6. Auflage.
Reger-Dyroff:	„Verwaltungsgerichtshofgesetz" 2. Auflage.
	Blätter für administrative Praxis.
	Bayrische Gemeindezeitung.
	Annalen des Deutschen Reiches.
	Staatslexikon der Görresgesellschaft.
	Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.
	Verhandlungen der Kammer der Abg. 1867/69.
	Verhandlungen der Kammer d. Reichsräte 1867/69.